



KONSTANZ | SOZIAL- UND JUGENDAMT

# TAGESBETREUUNG FÜR KINDER

*Bedarfsplanung 2018*

## **Herausgeber**

Stadt Konstanz  
Sozial- und Jugendamt  
Benediktinerplatz 2  
78467 Konstanz

## **Kontakt:**

Rüdiger Singer  
Jugendhilfeplanung  
Tel. 07531 – 900 478  
E-Mail: [Ruediger.Singer@konstanz.de](mailto:Ruediger.Singer@konstanz.de)

Bettina Mohr  
Abteilung Tagesbetreuung für Kinder  
Tel. 07531 – 900 490  
E-Mail: [Bettina.Mohr@konstanz.de](mailto:Bettina.Mohr@konstanz.de)

Stand: Oktober 2018

## **Druck:**

Stadt Konstanz | MediaPrint

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
1. Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder gem. § 3 KiTaG und § 24 SGB VIII.....	3
2. Förderung der Kinderbetreuung durch das Land (§ 29b,c FAG).....	3
<b>C. Bestandsaufnahme (Stichtag 01.03.2018).....</b>	<b>5</b>
1. Bestandserhebung.....	5
1.1 Belegung der Plätze .....	5
1.2 Ganztagsbetreuung .....	6
1.4 Freie Plätze.....	7
1.5 Auswertung der zentralen Vormerkliste zur Kindertagesbetreuung in Konstanz ..	7
1.6 Betreuungsquoten in Tageseinrichtungen und Spielgruppen .....	11
1.7 Tagesbetreuung für Kinder in Kindertagespflege.....	12
1.8 Entwicklung der Inanspruchnahme der Tagespflege .....	13
1.9 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	13
1.10 Betreuungsquote in Tageseinrichtungen und Tagespflege.....	14
2. Belegung der Tageseinrichtungen .....	15
2.1 Mittagessenangebot .....	15
2.2 Migration .....	16
2.3 geflüchtete Kinder.....	17
3. Sprachförderung .....	18
3.1 Sprachförderung mit Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg .....	18
3.2 Sprachförderung mit Zuschüssen durch die Stadt Konstanz .....	19
3.3 Sprachförderung mit Zuschüssen durch den Bund.....	19
3.4 Sprachheilkindergarten .....	19
3.5 Inklusion.....	20
4. Wohnortfremde Tagesbetreuung .....	20
4.1 Plätze für auswärtige Kinder .....	20
4.2 Bilanz des interkommunalen Kostenausgleichs für Konstanz.....	21
5. Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder.....	22
5.1 Förderung von Kindertagesstätten.....	22
5.2 Personalstand in den Tageseinrichtungen für Kinder in Konstanz.....	23
<b>D. Bedarfsplanung der Stadt Konstanz .....</b>	<b>24</b>
1. Grundlagen der Bedarfsplanung.....	24
1.1 Bevölkerungsentwicklung bis 2035 nach Altersgruppen für die Stadt Konstanz ..	24
1.2 Veränderung der Platzzahlen .....	25
2. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 4 Monaten bis unter 3 Jahren .....	26

2.1 Bedarfsentwicklung.....	26
2.2 Versorgungsquote .....	27
2.3 Ausbauprogramm der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren .....	28
2.3.1 Ausbauprogramm 2007 - 2018 .....	28
2.3.2 Ausbauprogramm 2018 - 2023 .....	29
3. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.....	34
3.1 Bedarfsentwicklung.....	34
3.2 Versorgungsquote .....	36
3.3 Mögliche alternative Entwicklung.....	37
3.4 Versorgungsquote zur Ganztagesbetreuung .....	37
4. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren .....	38
4.1 Betreuungsquote und Bedarfsentwicklung.....	38
5. Investitionskosten .....	39
<b>E. Schlussbetrachtungen: .....</b>	<b>41</b>
<b>F. Wesentliche Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>45</b>
<b>G. Anlagen .....</b>	<b>46</b>



## A. Vorbemerkung

Im Rahmen der Berichterstattung des Sozial- und Jugendamtes legt die Verwaltung für das Jahr 2018 den jährlichen Bericht „Tagesbetreuung für Kinder – Bedarfsplanung 2018“ vor. Der Bericht erscheint dieses Jahr wie auch schon in 2017 erst nach der Sommerpause. Hintergrund ist die aktuell sehr angespannte Kinderbetreuungssituation in Konstanz, durch die sämtliche Kapazitäten der Jugendhilfeplanung in ein umfassendes Krisenmanagement geflossen sind. Verschärft wurde die Gesamtsituation außerdem durch einen extrem hohen Krankenstand in der Abteilung „zentrale Vormerkung“, so dass für die Berichterstattung vor der Sommerpause keine Kapazitäten zur Verfügung standen.

Der Bericht zeigt nun einerseits die Konstanzer Ausbaudynamik auf und richtet den Blick auf das bisher erreichte. Der Blick „ins Ländle“ macht deutlich, wie sich die Stadt in Sachen Kinderbetreuung in den letzten Jahren – verglichen mit anderen Kommunen in Baden-Württemberg – bereits entwickelt hat. Andererseits weist der Bericht, wie bereits in den vergangenen Jahren, darauf hin, dass der seit August 2013 bestehende Rechtsanspruch auch in 2018 nicht vollumfänglich erfüllt werden kann und zeigt wie seine Vorgängerberichte wieder die dringende Notwendigkeit zur Dynamisierung des Platzausbaus auf.

Nicht nur in Konstanz, auch bundesweit stand und steht das Thema Ausbau der Kindertagesbetreuung ganz oben auf der Agenda. Die gesamtdeutsche Entwicklung wird in einer Veröffentlichung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik skizziert (s. Anhang).

Mitte September wurde von der Bundesregierung das „Gute-Kita-Gesetz“ auf den Weg gebracht, womit der Bund die Kommunen in Sachen Kitaausbau und Qualität der Kindertagesbetreuung unterstützen möchte. Die wichtigsten Punkte hierzu finden sich in einem Fact-Sheet des baden-württembergischen Städtetags ebenfalls im Anhang.

## B. Rechtliche Grundlagen

### 1. Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder gem. § 3 KiTaG und § 24 SGB VIII

Vorrangige Aufgabe der Städte und Gemeinden bleibt es, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken, bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen.

§24a SGB VIII, der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus für Kinder unter drei Jahren zu beschließen, ist mittlerweile abgeschafft. Hintergrund hier ist, dass der Gesetzgeber ursprünglich davon ausging, dass mit in Kraft treten des Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zum 1. August 2013 der Ausbau abgeschlossen ist und §24 SGB VIII, in welchem das Recht auf Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Absatz 2) und für Kinder über drei Jahren (Absatz 3) vollumfänglich greift. Da sich die Stadt Konstanz aktuell noch in der Ausbauphase befindet und dies auf derzeit nicht absehbare Zeit aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der stetig steigenden individuellen Bedarfe in Konstanz noch bleiben wird, wird die weitere Ausbauplanung in diesem Bericht dargelegt.

### 2. Förderung der Kinderbetreuung durch das Land (§ 29b,c FAG<sup>1</sup>)

§ 29c FAG regelt die Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg an die Kommunen zur Förderung der Kleinkindbetreuung. Bis einschließlich 2013 wurde in Abs. 1 die Summe festgelegt, die an die Kommunen auf der Basis der tatsächlich betreuten Kleinkinder verteilt wurden. Da die Stadt Konstanz den Ausbau der Kleinkindbetreuung seit 2008 sehr schnell und umfangreich vollzogen hatte, führte dies zu jährlich steigenden Zuweisungen des Landes. (vgl. 4.1)

<sup>1</sup> Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Ab dem Jahr 2014 ändert sich die Berechnungsgrundlage der Zuweisungen und das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben.

Nach § 29c FAG Abs. 2 werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt. Die geänderte Berechnung führte landesweit in vielen Kommunen zu erheblich geringeren Zuweisungen. Die Kommunalen Landesverbände stellten fest, dass das zur operativen Umsetzung der politischen Zielsetzung vereinbarte Rechenmodell Lücken aufwies, die dazu führen, dass bei den Kommunen nicht 68%, sondern nur 50% der aktuellen Betriebskosten ankommen. Daraus ergab sich für die Kommunalen Landesverbände die Notwendigkeit einer Nachjustierung.<sup>2</sup>

Mittlerweile wurde die Förderung nach §29c FAG deutlich angehoben, was in den letzten Jahren zu stetig steigenden Finanzzuweisungen an die Kommunen führte. Die Stadt konnte hier bedingt durch die hohe Ausbaudynamik der letzten Jahre deutlich profitieren.

Im Juli 2018 hat sich die Gemeinsame Finanzkommission (GFK) von Land und Kommunen auf ein Maßnahmenpaket mit einem Volumen von rund 1,6 Milliarden Euro verständigt. Das Land investiert dabei rund eine Milliarde Euro in wichtige Zukunftsaufgaben.

Die Städte, Gemeinden und Landkreise beteiligen sich mit rund 600 Millionen Euro.

Ein Schwerpunkt des Maßnahmenpakets ist die Anpassung der Kindergartenförderung nach §29b FAG. Durch eine Erhöhung der Landesmittel, eine stufenweise Umschichtung der kommunalen Mittel der Finanzausgleichsmasse A in den Sonderlastenausgleich des §29 b FAG, sowie durch die Weiterleitung der geplanten Bundesmittel, werden nach Eischätzung des Städtetages Baden-Württemberg schrittweise fast die 63 Prozent Förderung erreicht werden. Die Kindergarten-Förderung soll künftig dynamisch erfolgen, d.h. die Fördersumme soll mit der Zahl der betreuten Kinder steigen. Damit würden alle Städte und Gemeinden wirksam entlastet werden<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Städtetag BW R 24011/2014 v. 31.03.2014

<sup>3</sup> Städtetag BW R 30068/2018 v. 01.08.2018

## C. Bestandsaufnahme (Stichtag 01.03.2018)

### 1. Bestandserhebung

#### 1.1 Belegung der Plätze

Am 01.03.2018 war in Konstanz das vorhandene Angebot an Plätzen zur Kindertagesbetreuung in folgender Weise belegt:

Belegte Plätze zur Kindertagesbetreuung in Konstanz am 01.03.2018											
Einrichtungen	genehmigte Plätze	belegte Plätze	0 bis unter 3 Jahre		0 bis unter 3 Jahre		3 Jahre bis zum Schuleintritt		Schulkindplätze	Spielgruppen	
			0 bis unter 3 Jahre	davon 2 bis unter 3 Jahre	0 bis unter 3 Jahre	davon 2 bis unter 3 Jahre	unter 35 Std/Wo	mehr als 35 Std/Wo		unter 15 Std/Wo	15 bis 20 Std/Wo
Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhäuser Krippen	3.130	2.908	313	196	344	190	1.254	876	121		
Sondereinrichtungen	107	88			10	10	0	22	56		
Schülerhorte, Päd. Mittagstisch	175	157							157		
Spielgruppen	142	119								119	0
Zw-Summe			313		354		1.254	898	334	119	0
<b>Gesamt</b>	<b>3.554</b>	<b>3.272</b>	<b>667</b>				<b>2.152</b>		<b>334</b>	<b>119</b>	
			davon 2 bis unter 3 Jahre			<b>396</b>					

Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren, die in Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhäusern betreut werden, ist gegenüber dem Jahr 2017 (673) mit 667 Kindern quasi unverändert. Allerdings werden 53% aller betreuten Kinder unter 3 Jahren wöchentlich mehr als 35 Stunden betreut (2017: 52%). Damit sind die Zahl und die Quote der ganztagsbetreuten Kleinkinder noch einmal gestiegen. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass die Inanspruchnahme mit mehr als 35 Stunden pro Woche Betreuungszeit von 345 auf 354 Kinder gestiegen ist. Damit setzt sich der Trend zur Ganztagsbetreuung weiter fort. Im Jahr 2014 wurden nur 262 u3 Kinder ganztags betreut und gefördert, was damals schon aufgrund der geringeren Gesamtzahl der betreuten Kinder einer Quote von 52% entsprach. Die absolute Zahl der ganztags betreuten Kinder stieg in den letzten Jahren jedoch kontinuierlich an (s. Grafik Seite 6). Dies schlägt sich auch im Personalbedarf und den Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen nieder.

In den Krippengruppen und altersgemischten Gruppen werden zum Beginn des Kindergartenjahres Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren aufgenommen. Etliche dieser aufgenommenen 2-3-Jährigen werden vor dem 1.03.2018 drei Jahre alt und zählen so am Stichtag nicht mehr als betreute Kinder unter 3 Jahren. Dennoch belegen sie unter Umständen noch bis zum Ende des Kindergartenjahres einen Platz für Kinder unter 3 Jahren, sofern sie sich in einer Krippengruppe befinden und unterjährig der Wechsel in eine Kindergartengruppe nicht möglich oder sinnvoll ist. Die Zahl dieser Kinder schwankt und ist nicht beeinflussbar. Hier müssen jährlich Unschärfen von ca. 2% - 5% der Plätze mit einkalkuliert werden.

Die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 2 Jahren ist gegenüber 2017 (289) mit 271 Kindern relativ unverändert. Seit Beginn des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren war der Trend, dass die Inanspruchnahme vor allem für jüngere Kinder steigt. Dieser Trend scheint sich für den Augenblick nicht weiter fortzusetzen. Dies liegt mit Sicherheit an den derzeitigen Kapazitätsgrenzen der Konstanzer Einrichtungen und der nachgelassenen Dynamisierung des Ausbaus der U3-Angebote. Die stetige konzeptionelle Weiterentwicklung vieler Kindertageseinrichtungen in Hinblick auf die Aufnahme unter Dreijähriger in altersgemischte Gruppen lässt die Zahl der betreuten Zweijährigen im Moment leicht ansteigen. Da jedoch jedes Zweijährige in einer altersgemischten Gruppe rechnerisch zwei Plätze belegt, ist es im Moment fraglich, wie lange diese Form der Betreuung noch in diesem Maße fortführbar ist. Der starke Geburtenanstieg ist in diesem Jahr im Kindergartenalter angekommen und hat zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Platzvergabe geführt.

Die Zahl der betreuten Schulkinder nach dem SGB VIII ist gegenüber dem Vorjahr (339) mit 334 Plätzen auch fast unverändert. Die Zahl der betreuten Schulkinder in den Horten ist ebenfalls mit 157 Kindern etwas gestiegen. (2017: 144). In den Kindertagesstätten wurden mit 121 Kindern etwas weniger Schulkinder betreut (2017: 146).

Schulkindbetreuung ist jedoch zunehmend auch ein schulisches Thema. Neben den beiden Ganztagesgrundschulen Berchen und Gebhard gibt es an allen zehn Grundschulen (außer GS Berchen, da Ganztagschule) Kernzeitenbetreuungen, die von Schulfördervereinen oder Elterninitiativen organisiert und getragen werden.

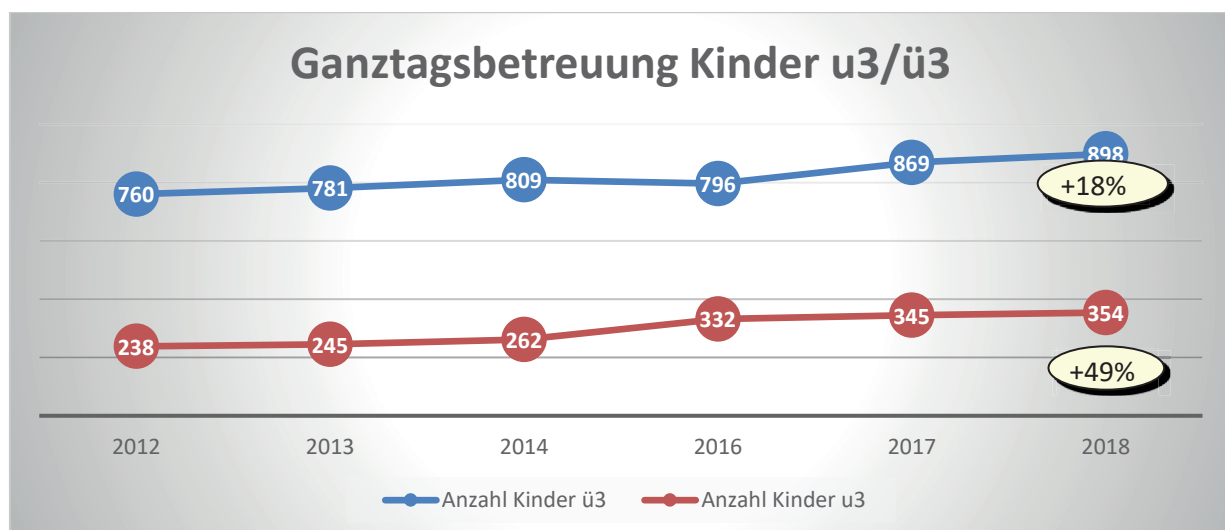
Schulkinder werden hier vor dem Unterricht und nach dem Unterricht über die Mittagszeit bis in den Nachmittag hinein betreut. Bemängelt wird die fehlende schulische Betreuung während der Ferien. Die Stadt Konstanz bietet daher eine verlässliche Ferienbetreuung an.

Obwohl der Bedarf an Schulkindbetreuung nach dem SGB VIII nach wie vor sehr hoch ist, sind zum Stichtag nicht alle verfügbaren Plätze in der Schulkindbetreuung belegt. Dies liegt in erster Linie an den gelegentlich zu weiten Wegen zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen, die vor allem Schulanfänger kaum allein bewältigen können.

Auch sind Hortplätze, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Ganztageschule befinden, nicht immer alle belegt.

## 1.2 Ganztagsbetreuung

Die Zahl der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die im Umfang von mehr als 35 Std/Wo betreut werden, hat sich in den Vorjahren (2012: 760; 2013: 781; 2014: 809) stetig erhöht. Im Jahr 2016 stagnierte die Zahl kurzzeitig und stieg dann im Jahr 2017 wieder deutlich auf 869 Kinder an und hat nun einen neuen Höchststand mit 898 Kindern erreicht.





Im Kleinkindbereich gibt es ebenfalls eine kontinuierliche Steigerung in der Ganztagesbetreuung. In den letzten sechs Jahren ist die Zahl der ganztagsbetreuten Kinder um fast 50% gestiegen.

Aktuell zeigt sich, dass der Bedarf an Ganztagesplätzen für das kommende Kindergartenjahr nach wie vor sehr hoch ist.

Fraglich ist allerdings, inwieweit der Bedarf an Ganztagesbetreuung tatsächlich vom Betreuungsumfang, oder eventuell eher von den Öffnungszeiten einer Einrichtung abhängt.

Die Öffnungszeiten der Konstanzer Tageseinrichtungen im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten sind etwas unterschiedlich. Manche Einrichtungen öffnen bereits um 07:00 Uhr, andere erst um 07:30 Uhr. Das Ende der Betreuungszeit liegt je nach Einrichtung zwischen 13:00 und 14:15 Uhr. Der Betreuungsumfang einer VÖ-Gruppe variiert zwischen 30 und 35 Wochenbetreuungsstunden. Ausgehend von der These, dass berufstätige Eltern eine Betreuung eher am frühen Nachmittag als am frühen Morgen brauchen, könnte eine Homogenisierung und Verschiebung bzw. Ausweitung der VÖ-Betreuungszeiten dem stetig wachsenden Bedarf an Ganztagesbetreuung eventuell entgegenwirken. Da ein VÖ-Platz für Eltern in einer Einrichtung mit 30 Stunden Öffnungszeit unter Umständen nicht ausreichend ist, ein VÖ-Platz mit 35 Stunden jedoch schon, beantragen Eltern vermutlich eher einen Ganztagsplatz, da Sie aufgrund der Platzknappheit nicht sicher sein können, in welcher Einrichtung sie aufgenommen werden. Diesbezügliche Hinweise aus der Elternschaft legen diese Vermutung nahe. Diese Frage wurde in der KiTa-Projektgruppe diskutiert. Der Vorstoß seitens der Jugendhilfeplanung, die VÖ-Betreuungszeiten in die Mittagszeiten zu schieben und zu vereinheitlichen, war in der KiTa-Projektgruppe jedoch nicht mehrheitsfähig. Die letztendliche Entscheidung über die Öffnungszeiten einer Einrichtung liegt beim Träger.

Jedoch werden zunehmend Anträge auf Ausweitung der verlängerten Öffnungszeiten bei der Jugendhilfeplanung eingereicht, so dass auf diese Weise zumindest in Einzelfällen auf die gestiegenen Bedarfe der Eltern durch die Einrichtungen reagiert wird.

#### **1.4 Freie Plätze**

Die wenigen freien Plätze beschränken sich fast ausschließlich auf Regelgruppen oder Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Gelegentlich werden Plätze kurzfristig freigehalten, wenn sich eine Aufnahme aus nicht planbaren Gründen verschiebt, oder wenn eine Einrichtung durch viele neue Eingewöhnungen an ihre Kapazitätsgrenzen stößt.

Vereinzelt gibt es freie Plätze in den Stadtteilen. In der Regel handelt es sich hier um Einrichtungen, die keine Krippenbetreuung und keine Ganztagsbetreuung im Angebotsportfolio haben.

Die Statistik zeigt hier Unschärfen, da in den altersgemischten Gruppen u3 Kinder zwei Plätze belegen. Ebenso verhält es sich mit inklusiv betreuten Kindern. Die Empfehlung des KVJS besagt hier, dass pro behindertem Kind der Betreuungsschlüssel um mindestens ein bis zu fünf Kinder abgesenkt wird. Dies kann zu der Annahme führen, dass hier Plätze frei sind, da diese Kinder statistisch nur als ein Kind gezählt werden.

Ebenso findet auch die Stichtagsthematik in den Zahlen keine Berücksichtigung. Damit ist gemeint, dass die Bewegungen zwischen dem jeweiligen 02.03. und dem Ende des Kindergartenjahres zum 31.08. mit diesen Zahlen nicht zu beobachten sind.

Die Angebotsformen in den Bereichen der Betreuung von Kindern von 0 bis unter 3 Jahren, 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Bereich der Ganztagesbetreuung und von Schulkindern sind während des gesamten Kindergartenjahres, wie in den Vorjahren vollständig ausgelastet.

Da zu Beginn eines Kindergartenjahres nicht alle neuen Kinder gleichzeitig eingewöhnt werden können, gibt es in der Zeit bis Weihnachten gelegentlich freie Plätze, die aber in den ersten Monaten des Kindergartenjahres sukzessive belegt werden. Die Aufnahme von Kindergartenkindern erfolgt, sobald diese drei Jahre alt werden. In der Praxis nehmen Eltern die Plätze in Kindergärten und Kinderhäusern in Anspruch, sobald sich für sie diese Möglichkeit bietet.

#### **1.5 Auswertung der zentralen Vormerkliste zur Kindertagesbetreuung in Konstanz**

Durch die Kita-Vormerkung können Eltern ihre Vormerkung für einen Kindergarten oder Krippenplatz mit den entsprechenden Unterlagen zentral vornehmen und müssen dazu nicht einzelne Kindertagesstätten aufsuchen. Die zentrale Vormerkung kann entweder online über die Homepage der Stadt Konstanz erfolgen oder in schriftlicher Form an der Servicestelle des Sozial- u. Jugendamtes abgegeben werden.

Alle Kindertageseinrichtungen in Konstanz sind an der zentralen Kita-Vormerkung beteiligt.

Die zentrale Kita-Vormerkung soll darüber hinaus die Platzvergabe nach den Vergabegrundsätzen (s. Anlage) erleichtern und transparenter machen, Mehrfachvormerkungen verhindern und zuverlässige Planungsdaten für die Bedarfsplanung liefern.

Neben den administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die in erster Linie die Bearbeitung und Validierung der eingehenden Vormerkungen umfasst, steht für die Servicestelle die Beratung der Eltern bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz im Vordergrund. Falls Eltern die gewünschte Betreuung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, unterstützt die Servicestelle die Eltern bei der Suche nach alternativen Betreuungsangeboten oder vermittelt die Eltern weiter an den Fachdienst Kindertagespflege.

Vor allem die Beratungstätigkeit der Kita-Vormerkstelle ist in den vergangenen Jahren sehr stark angestiegen. Zahlreiche Gespräche mussten in englischer Sprache geführt werden oder waren nur mit Hilfe eines Dolmetschers möglich, was zu einem deutlich höheren Zeitbedarf führt. Viele Eltern verfügen nicht über die technischen oder sprachlichen Möglichkeiten, die für eine Kita-Vormerkung nötig sind, so dass diese Eltern bei der Vormerkung große Unterstützung vor Ort benötigen.

Eltern, die nicht den gewünschten Kita-Platz erhalten können, reagieren zunehmend ausfällig und aggressiv gegenüber den Mitarbeiterinnen. Zweimal mussten im Berichtszeitraum männliche Kollegen zu Hilfe gerufen werden, da sich die Mitarbeiterinnen massiv bedroht fühlten.

Juristische Auseinandersetzungen oder vermehrte Klageandrohungen von Eltern und Anwälten erfordern neben einer erhöhten Kommunikation mit Eltern, Anwälten, Verwaltungsleitung und Justizariat eine detaillierte Dokumentation der Vermittlungstätigkeit.

Dies alles führte im vergangenen Jahr zu einer erheblichen arbeitstechnischen, vor allem aber auch psychischen Mehrbelastung der Kolleginnen.

Die Abwicklung der Platzvergabe anhand der Daten aus der Kita-Vormerkung wurde seit der ersten Anwendung zum Kindergartenjahr 2013/14 ständig reflektiert und weiterentwickelt.

Das den Vergaberichtlinien hinterlegte Punktesystem wird regelmäßig in der Projektgruppe KiTa besprochen. Vorschläge zur Weiterentwicklung werden gegebenenfalls den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zuletzt beschloss der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 2. März 2016 eine Änderung der Vergaberichtlinien zu Gunsten von kinderreichen Familien.

Diese einerseits nachvollziehbare Neuerung führte aber andererseits dazu, dass die knappen Kleinkindbetreuungsplätze verhältnismäßig öfters an kinderreiche Familien zu Ungunsten von Eltern mit hohen Arbeitszeiten vermittelt wurden. Hier zeigt sich, dass vermutlich aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in Konstanz, zahlreiche Eltern auf ein doppeltes Einkommen angewiesen sind oder aus Karrieregründen nicht längere Zeit aus dem Beruf ausscheiden können oder wollen. Der zunehmenden Fachkräftemangel und der dadurch entstehende Druck auf Wirtschaft und Arbeitgeber tut das seinige dazu. Die Grenze zu einem Kleinkindbetreuungsplatz liegt im Kindergartenjahr 2018/19 derzeit bei einer Berufstätigkeit einer Zweielternfamilie von ca. 160-170% Arbeitsumfang.

Die diesjährige Vergabekonferenz für Kinder über drei Jahren gestaltete sich problematisch. Am Ende der Vergabekonferenz konnten zahlreiche Kinder im Kindergartenalter nicht in eine Einrichtung vermittelt werden. Für gewöhnlich werden Gruppen, die in Ihrer Betriebserlaubnis eine

Aufnahme von 22 – 25 Kindern ausweisen, entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes, nur mit 22 Kindern belegt. Dies sichert die Qualität der Betreuung in Konstanzer Tageseinrichtungen. Überbelegungen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen.

Nach der Vergabekonferenz gab es kurzfristig eine Abstimmung mit den Einrichtungen und Trägern, dass sämtliche Gruppen bis an den Rand der Betriebserlaubnis befüllt werden. Einige Einrichtungen erklärten sich bereit, vorüberübergehend Kinder in Überbelegung aufzunehmen. So konnten ca. 75 zusätzliche Plätze „geschaffen“ werden.

In einer kurz danach stattfindenden zweiten Vergabekonferenz konnte sodann allen Kindern über drei Jahren, die sich für einen Kindergartenplatz vorgemerkt hatten, ein Platzangebot gemacht werden. Eine Ausnahme bildeten Kinder, deren Eltern eine Zuzugsabsicht erklärt hatten, jedoch noch keinen Wohnsitz in Konstanz nachweisen konnten. Aufgrund der sehr angespannten Wohnungssituation benötigen diese Familie zu dem angegebenen Zeitpunkt oder in der gewünschten Kita tatsächlich oft keinen Platz.

Eine weitere Ausnahme bildeten Eltern, die sich für eine bestimmte Kita vorgemerkt hatten und nicht in eine andere Kita vermittelt werden wollten für den Fall, dass die Wunschkita über keine freien Plätze verfügt. Hier handelte es sich um 14 Kinder.

Der oben beschriebene Engpass an Plätzen entstand in erster Linie dadurch, dass die Plätze der neuen städtischen Kita am Raiteberg noch nicht wie geplant zur Verfügung gestellt werden konnten. Ebenso konnten die planerisch einbezogenen neuen Plätze der Kita St. Martin zu Beginn des Kindergartenjahres noch nicht in Betrieb genommen werden.

Die Bereitschaft zur Kooperation bei den städtischen Einrichtungen und den freien Trägern war außerordentlich groß, so dass durch Kreativität, Engagement und Improvisation die Situation gemeistert werden konnte.

Auf die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesstätten in den Vororten an Familien aus der Kernstadt konnte dennoch nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre weitestgehend verzichtet werden, da dies in der Vergangenheit zu erheblichen Widerständen bei Eltern und im Laufe des Kindergartenjahres zu etlichen Wechseln von Kindern geführt.

Im Juni, mit Abschluss des ersten Nachrückverfahrens zeigte die Auswertung der Kita-Vormerkung folgendes Bild:

<b>Betreuungsplätze in Kindertagesstätten*</b>					
	<b>gesamt</b>	<b>0-3 Jahre</b>	<b>%</b>	<b>3-Schuleintritt</b>	<b>%</b>
<b>Vormerkungen mit Aufnahme bis 31.12.18</b>	<b>1039</b>	<b>586</b>		<b>453</b>	
<b>Zusagen erteilt, davon</b>	<b>714</b>	<b>296</b>	<b>51%</b>	<b>418</b>	<b>92%</b>
<b>1. oder 2. Wunscheinrichtung</b>	<b>598</b>	<b>253</b>	<b>43%</b>	<b>345</b>	<b>76%</b>
<b>andere Einrichtung</b>	<b>116</b>	<b>43</b>	<b>7%</b>	<b>73</b>	<b>16%</b>
<b>ohne Zusage nach 1. Nachrückverfahren</b>	<b>325</b>	<b>290</b>	<b>49%</b>	<b>35</b>	<b>8%</b>
<b>Platzangebot abgelehnt</b>	<b>25</b>	<b>9</b>		<b>16</b>	
<b>Plätze vermittelt in 2. Nachrückverfahren</b>	<b>65</b>	<b>31</b>		<b>34</b>	
<b>nach 2. Nachrückverfahren freie Plätze</b>	<b>32</b>	<b>4</b>		<b>28</b>	
<b>Rechnerisch(!!!) unversorgt</b>	<b>228</b>	<b>255</b>		<b>-27</b>	
*Stand Juni 2018					

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist zu erwarten, dass die Zahl der unversorgten Kinder bis zu Beginn des Kindergartenjahres noch leicht absinken wird. Gelegentlich finden Eltern einen Kleinkind-Betreuungsplatz in einer der Nachbargemeinden.

Zum Redaktionsschluss zeichnet sich außerdem ab, dass zahlreiche Kleinkinder eine Betreuung und Förderung in der Tagespflege finden.

<b>Betreuungsplätze in Kindertagespflege*</b>			
<b>Betreute Kinder</b>	<b>299</b>	<b>195</b>	<b>104</b>
<b>Abgänge zu Ende Kindergartenjahr</b>	<b>76</b>	<b>65</b>	<b>11</b>
<b>belegbare Plätze</b>		<b>59</b>	<b>9</b>
<b>*Stand Juni 2018</b>			

Manche dieser Eltern lassen jedoch trotzdem ihre Vormerkung für einen Krippenplatz aktiv, so dass die tatsächliche Zahl der Kinder ohne Betreuung deutlich geringer ausfällt, als die Zahl der Kinder, die nicht mit einem Krippenplatz versorgt werden können. Eine im Sommer durchgeführte Telefonrecherche bestätigte diese Annahmen.

Zwar gilt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, nach dem sie ein Anrecht auf die von ihnen bevorzugte Angebotsform haben. Jedoch bezieht sich dieses Wunsch- und Wahlrecht immer nur auf ein vorhandenes Angebot. Da entsprechend des SGB VIII die Kleinkindbetreuung in einer Tageseinrichtung und in einer Tagespflegestelle zwei gleichwertige Betreuungsformen darstellt, können diese Kinder also als „versorgt“ gelten.

Vor allem hat die Telefonrecherche auch gezeigt, dass viele Eltern, die im Frühjahr eine Zuzugsabsicht nach Konstanz erklärt haben, nun doch nicht nach Konstanz gezogen sind. Sie fallen daher aus dem Vergabesystem raus.

Bei den nicht versorgten Kindergartenkindern handelt es sich oftmals um Kinder, deren Eltern nur eine bestimmte Einrichtung zur Betreuung angeben und keine Weitervermittlung wünschen, sollte sich in dieser Wunscheinrichtung kein Platz finden.

Die freien Plätze im Kindergarten sind eine rein rechnerische Größe. Sie ist abhängig von der Zahl der zweijährigen Kinder in den altersgemischten Gruppen und daher nur sehr schwer zu fassen.

Auch finden sich die freien Plätze fast ausnahmslos in den Teilorten. Für Eltern aus der Stadt sind die Wege dorthin oft zu weit.

## 1.6 Betreuungsquoten in Tageseinrichtungen und Spielgruppen

Durch den Vergleich der Zahlen der betreuten Kinder zum 01.03.2018 mit den Zahlen der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe am 31.12.2017 wird die Betreuungsquote in Kindertagesstätten bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen und Betreuungszeiten festgestellt:

Betreuungsquote in der Stadt Konstanz am 01.03.2018										
		0 bis unter 3 Jahre		davon 2 bis unter 3 Jahre		3 Jahre bis zum Schuleintritt*		Schulkinder	Spielgruppen 0 bis unter 3 Jahre	
		21 bis unter 35 Std/Wo	mehr als 35 Std/Wo	unter 35 Std/Wo	mehr als 35 Std/Wo	unter 15 Std/Wo	15 bis 20 Std/Wo			
Zahl der betreuten Kinder	3.272	313	196	354	200	1.254	898	334	119	0
Wohnberechtigte Kinder in Konstanz*	6.806	2.215	721	2215	721	2287		2624	2.215	
<b>Betreuungsquote in Tagesstätten inkl. Spielgr.</b>		14,1%	27,2%	16,0%	27,7%	54,8%	39,3%		5,37%	0,00%
	alle Kinder unter 3 Jahre			34,4%		94,1%		12,7%	5,4%	
	Kinder von 2 bis unter 3 Jahre			63,0%						
* der Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt werden 3,5 Jahrgänge, der Altersgruppe Schulkinder 4 Jahrgänge zugrundegelegt										

In der Stadt Konstanz wurden am Stichtag in der Altersgruppe unter drei Jahren insgesamt 763 Kinder (2017: 806), davon 667 in einer Einrichtung und 96 in einer Spielgruppe betreut. Auffällig ist, dass 23 Kinder über drei Jahren zum Stichtag noch in der Spielgruppe waren.

Dies entspricht einer Gesamtquote von 34,4% (2017: 37,5 %).

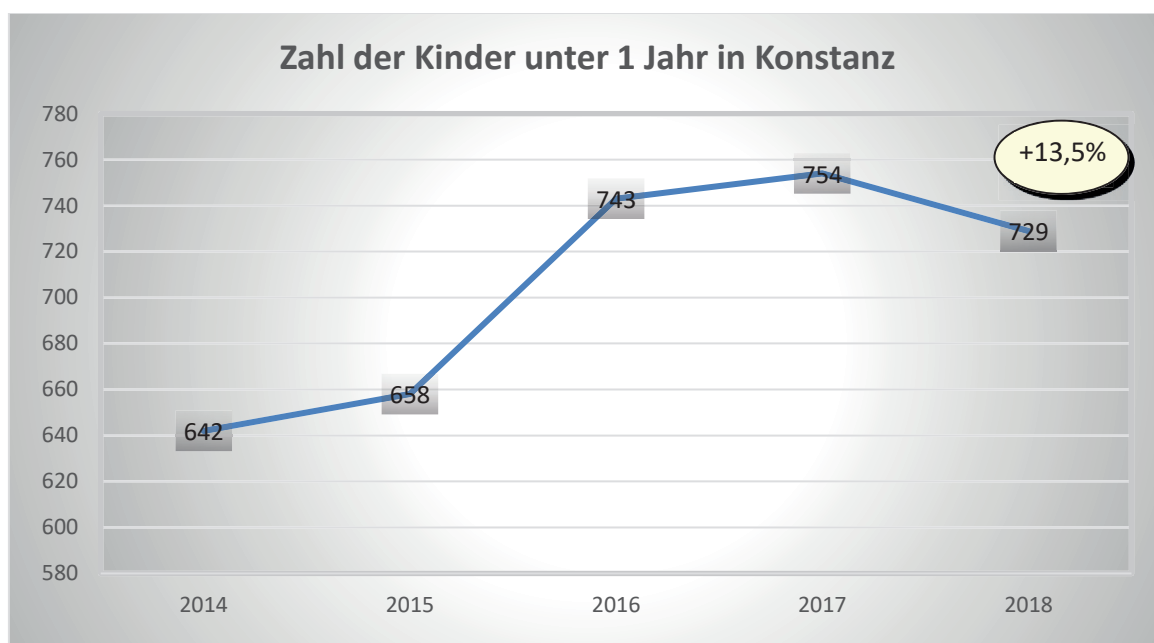
Genau genommen ist der Betreuungsumfang einer Spielgruppe nicht ausreichend, um den Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung zu erfüllen. Dennoch ist auch ein Spielgruppenangebot (mit eventuell ergänzenden Angeboten) oft ausreichend für Eltern, um ihren Bedarfen gerecht zu werden.

Die Betreuungsquoten sind in den einzelnen Jahrgängen unterschiedlich: Die Quote der institutionell (inkl. Spielgruppen) betreuten Kinder im 3. Lebensjahr liegt bei 63% (2017: 71%) und bei den Kindern im 2. Lebensjahr bei 36,9% (2017: 37,7%). Hier macht sich wieder der starke Geburtenanstieg seit 2016 bemerkbar. Die Zahl der betreuten Kinder in dieser Alterskategorie ist nahezu unverändert. Der Anstieg der Gesamtheit der 2jährigen macht sich jedoch in der Quote bemerkbar.

Betreuungsquote in Jahrgängen der Kinder unter 3 Jahren 2018 inkl. Spielgruppen						
	0-1 Jahr		1-2 Jahre		2-3 Jahre	
		Anteil		Anteil		Anteil
<b>Kinder</b>	729	3,7%	765	36,9%	721	63,0%
<b>Betreute Kinder</b>	27		282		454	



Die Quoten in der Kleinkindbetreuung werden im Berichtszeitraum aufgrund der abgeschwächten Ausbaudynamik weniger durch die Platzzahl in der Kleinkindbetreuung, als vielmehr durch die immens gestiegene Zahl an Kleinkindern beeinflusst. Bemerkenswert ist nach wie vor die Entwicklung der Kinder unter einem Jahr. Nach einem sprunghaften Anstieg im Jahr 2016 hat sich diese Zahl nun in den Jahren 2017 und 2018 auf hohem Niveau konsolidiert. Inwieweit sich diese Entwicklung fortsetzt und ob die Konstanzer Familien tatsächlich mehr Kinder bekommen, oder die Familienplanung aufgrund der guten konjunkturellen Lage derzeit vorgezogen haben, bleibt abzuwarten. Unstrittig ist jedoch, dass Konstanz aufgrund der aktuellen hohen Bautätigkeit weiterwachsen wird. Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass Stadtplanung, Hochbau und Jugendhilfe gemeinsam die soziale Infrastruktur entsprechend der wachsenden Bedarfe weiterentwickeln.



Im Zuge des weiteren Ausbaus muss bei der Belegung der verfügbaren Plätze weiterhin berücksichtigt werden, dass auch der Bedarf für Kinder im ersten Lebensjahr abgedeckt werden muss. Dies gilt umso mehr, sollte sich der Geburtenzuwachs auch in den kommenden Jahren weiterhin wie in den vergangenen Jahren entwickeln. Hierbei wird neben der Errichtung neuer Einrichtungen der hohe Personalbedarf die größte Herausforderung werden.

### 1.7 Tagesbetreuung für Kinder in Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung zur Verfügung wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das SGB VIII stellt die Förderung von Kleinkindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Betreuungsformen nebeneinander.

## 1.8 Entwicklung der Inanspruchnahme der Tagespflege

	2018	2017	2016	2015
Betreute Kinder	276	269	231	201
Aktive Tagesmütter	88	88	81	94

In der Vergangenheit hat sich die Zahl der aktiven Tagesmütter bis ins Jahr 2016 jährlich um ca. 10% verringert. Damit folgte die Stadt Konstanz dem landesweiten Trend.

In der Stadt Konstanz hatte dieser Rückgang zweierlei Ursachen: Zum einen arbeitet der Fachbereich Kindertagespflege seit dem Jahr 2016 mit einem neuen Datenbanksystem, mit welchem es möglich ist, Erfassungsfehler besser zu bereinigen, so dass Doppelungen erkannt und aussortiert werden können. Zum anderen wurden im Rahmen der Qualitätssicherung Tagespflegepersonen, die ein angehöriges Kind betreuen (oftmals Großmütter) aufgefordert, eine entsprechende Qualifizierung zu durchlaufen. Tagespflegepersonen, die dies ablehnten erhalten nun keine öffentliche Förderung mehr und werden folglich auch nicht mehr statistisch als Tagespflegepersonen geführt.

Vermutlich trug auch die gute Konjunkturlage zu einem Rückgang der Tagespflegepersonen bei. Für potentielle Tagesmütter ist die Rückkehr zum eigentlich erlernten Beruf oftmals attraktiver, als die Tätigkeit in der Tagespflege.

Dieser Trend der letzten Jahre ist mittlerweile gestoppt. Nach einem Anstieg der Zahl der aktiven Tagesmütter im vergangenen Jahr blieb die Zahl in 2018 stabil.

Bemerkenswert ist, dass trotz des Rückgangs an Tagespflegepersonen in der Vergangenheit die Zahl der betreuten Kinder in Tagespflege deutlich kontinuierlich gestiegen ist und weiter steigt. Dies bedeutet, dass pro Tagespflegeperson mehr Kinder betreut werden. Rein rechnerisch sind dies mehr als drei Kinder pro Tagespflegeperson, wohingegen es im Jahr 2014 noch zwei Kinder waren.

Dies zeigt, dass die Maßnahmen der Stadt Konstanz nach dem Fördermodell für Kindertagespflege (z.B. Zuschüsse für qualifizierte Tagespflegepersonen, Zuschüsse für Randzeitenbetreuung, Fortzahlung der Leistung bei Krankheit bis zu vier Wochen etc., Investitionskostenzuschüsse) zur Professionalisierung des Berufsbildes Tagespflege greifen und sich die Tagespflege nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch in der tatsächlichen Betreuungslandschaft zu einer gleichwertigen Säule in der Kindertagesbetreuung entwickelt hat.

## 1.9 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist eine pädagogisch sinnvolle Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte, deren Stärke u.a. die passgenaue, sehr flexibel gestaltbare Betreuung von Kindern auch zu ungünstigen Zeiten ist. Rechtsgrundlagen sind

- die §§ 22, 23 und 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG),
- die Verwaltungsvorschriften (VwV) des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009 zur Umsetzung der Kindertagespflege in Baden-Württemberg sowie
- die Empfehlungen des Landesverbandes der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg.

Vorrangiges Ziel des städtischen Förderkonzeptes zur Kindertagespflege ist es u.a., zusätzliche und ergänzende Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren zu gewinnen, um den bestehenden Rechtsanspruch der Eltern zu gewährleisten. Für angemietete Räume zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann ein Mietzuschuss und Investitionskostenzuschuss (bei Umbauten, die für die Betreuung von Kindern notwendig sind) gewährt werden. Entsprechende

Richtlinien zur Umsetzung der Kindertagespflege in anderen Räumen wurden erlassen. Mietkostenzuschüsse wurden wie folgt gewährt:

Jahr	2017	2016	2015	2014
<b>Mietkostenzuschüsse für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (in EUR)</b>	<b>29.902€</b>	27.598€	18.156€	17.086€

Tagespflegepersonen sind in der Regel Selbständige. Eine Neuheit in Konstanz ist seit September 2015 die Festanstellung von Tagesmüttern in der Trägerschaft des Caritas-Verbandes. Dort können in der Großtagespflegestelle „Stromerle“ bis zu 9 Kinder zeitgleich in anderen geeigneten Räumen (Jobcenter) betreut werden.

### 1.10 Betreuungsquote in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Bezogen auf die gesetzlichen Vorgaben, wonach das bedarfsgerechte Angebot zur Tagesbetreuung von Kindern auf die Förderung der Entwicklung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet sein muss, sind die im Rahmen der Tagespflege betreuten Kinder in der Betreuungsquote mit zu berücksichtigen. In der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt wird die Tagespflege in der Regel ergänzend zur Betreuung in der Tagesstätte in Anspruch genommen, die Betreuungsquote erhöht sich deshalb nicht.

Bei den Spielgruppen hingegen liegt die wöchentliche Öffnungszeit unter 21 Stunden, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf reicht dieses Angebot in der Regel nicht aus. Die Zahl der dort betreuten Kinder wird daher nicht in die Betreuungsquote für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren eingerechnet.

Alterskategorie	Betreute Kinder in Kindertagesstätten	Betreute Kinder in Kindertagespflege	Betreuungsquote 2018	2017	2016
0 bis unter 3 Jahre	667	193	<b>38,8%</b>	40,1%	41,5%
3 Jahre bis zum Schuleintritt gesamt	2.152	34	<b>94,1%</b>	95,2%	94,1%
3 Jahre bis zum Schuleintritt ganztags	898		<b>39,3%</b>	37,3%	35,0%
6 bis 10 Jahre	313 <sup>4</sup>	49	<b>13,9%</b>	14,4%	15,5%

Unter Miteinbeziehung sämtlicher relevanter Betreuungsformen liegt die Quote der u3-Betreuung bei 38,8%. Sie ist somit zum zweiten Mal in Folge nach einem kontinuierlichen Anstieg bis ins Jahr 2016 leicht rückläufig. Wie bereits oben erwähnt ist dies nicht auf weniger Betreuungsplätze, sondern viel mehr auf die stark gestiegene Gesamtzahl der Kinder zurück zu führen.

Die Zahl der Kinder im Kindergartenalter in Ganztagsbetreuung ist nach einer Stagnation in den Jahren 2014 – 2016 erneut wieder etwas angestiegen auf nunmehr 39,3%

Insgesamt spiegeln diese Zahlen die aktuellen Kerntendenzen wider:

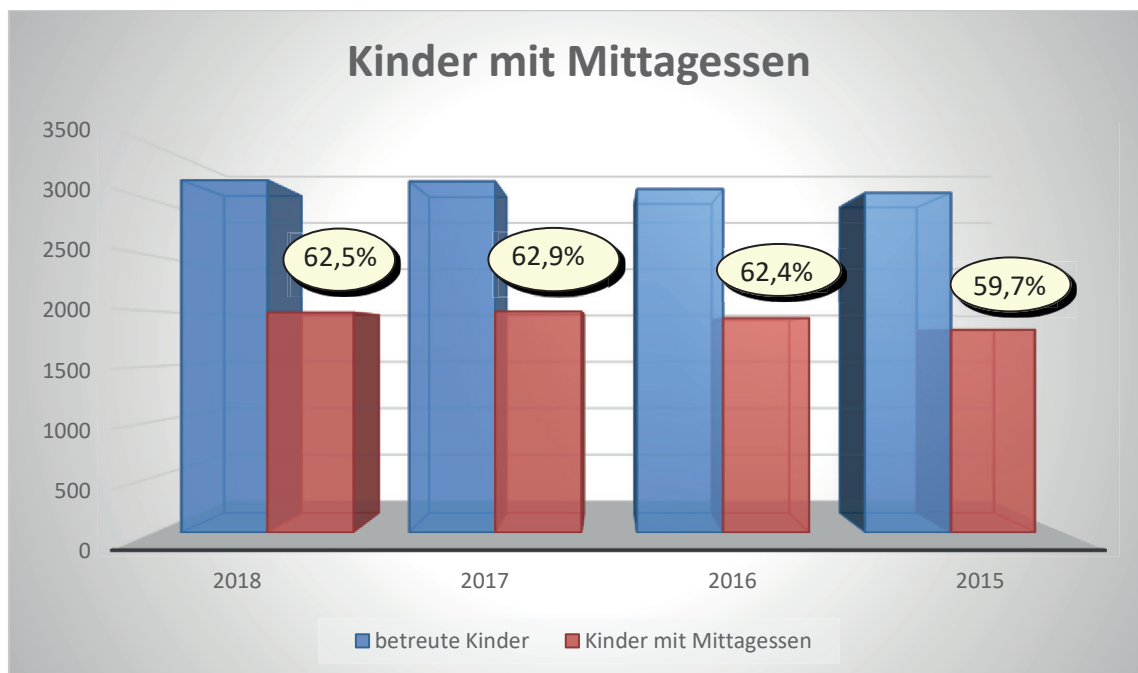
- Die Zahl der Betreuungsplätze stagnierte im vergangenen Jahr, die Zahl der Kleinkinder ist nach wie vor hoch. Dies führt zu einem Absinken der Quote.
- Betreuung ist zunehmend eine Ganztagesangelegenheit. Angebote mit wenig wöchentlichem Betreuungsumfang wie die Spielgruppen, sind rückläufig, Ganztagsangebote steigen kontinuierlich an.

<sup>4</sup> Ohne Sondereinrichtungen

## 2. Belegung der Tageseinrichtungen

### 2.1 Mittagessenangebot

Für Tageseinrichtungen mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden am Tag ist ein Mittagessenangebot vorgeschrieben. Daher ist entsprechend des intensiven Ausbaus des Ganztagesangebots die Zahl der Kinder, die in einer KiTa Mittag essen in der Vergangenheit ständig gestiegen. Unabhängig von dieser Vorschrift werden mittlerweile in fast allen Tageseinrichtungen ohne Ganztagsbetreuung regelmäßige Mittagessenangebote vorgehalten. Die Kitas reagieren hiermit darauf, dass immer mehr Eltern einen Verlängerten Vormittagsplatz mit Mittagessen nachfragen und versuchen so den Bedarfen der Familien gerecht zu werden. So haben sie die Möglichkeit, ihre Kinder von der Kita abzuholen ohne unter Zeitdruck nach Hause zu müssen, um für ihre Kinder zu kochen. Entsprechend stieg die Zahl der betreuten Kinder, die regelmäßig ein Mittagessen in der Einrichtung einnehmen, kontinuierlich an und bleibt nun auf hohem Niveau.



Zum Stichtag 01.03.2018 waren dies 1989 Kinder (2017: 1996). Dies entspricht einem Anteil von 62,5 %. Damit ist die Quote quasi unverändert.

Für die Kitas bedeutet ein mehr an Mittagessenskinder eine Veränderung im Tagesablauf, denn je nach Raumangebot muss nun in 2 oder sogar 3 Schichten hintereinander gegessen werden. So beginnt für einige Kinder das Essen früher, während andere noch weiterspielen. Zum Teil verschieben sich dadurch auch die Schlafenszeiten der Kinder. Eine gute Planung und ein ausgefeilter Dienstplan sind hier zwingend notwendig.

Die größere Zahl an Mittagessen, hat aber nicht nur Auswirkungen auf die Pädagogik, auch der Dienstplan der Wirtschaftserinnen muss den neuen Begebenheiten angepasst werden. Durch den Mehrschichtbetrieb verlängert sich automatisch auch die Anwesenheitszeit der Mitarbeiterin, was sich wiederum in den Betriebskosten einer Kita niederschlägt.

## 2.2 Migration

Am 01.03.2018 hatten 1206 von den 3184 in allen Einrichtungen (Kindergärten, Kinderhäuser, Kindertagesstätten) betreuten Kindern einen Migrationshintergrund, das entspricht einem Anteil von 37,9%. (2014: 34,9%). Damit ist der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund die letzten Jahre stetig leicht angestiegen. In folgenden Einrichtungen lag der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund über dem Durchschnitt:

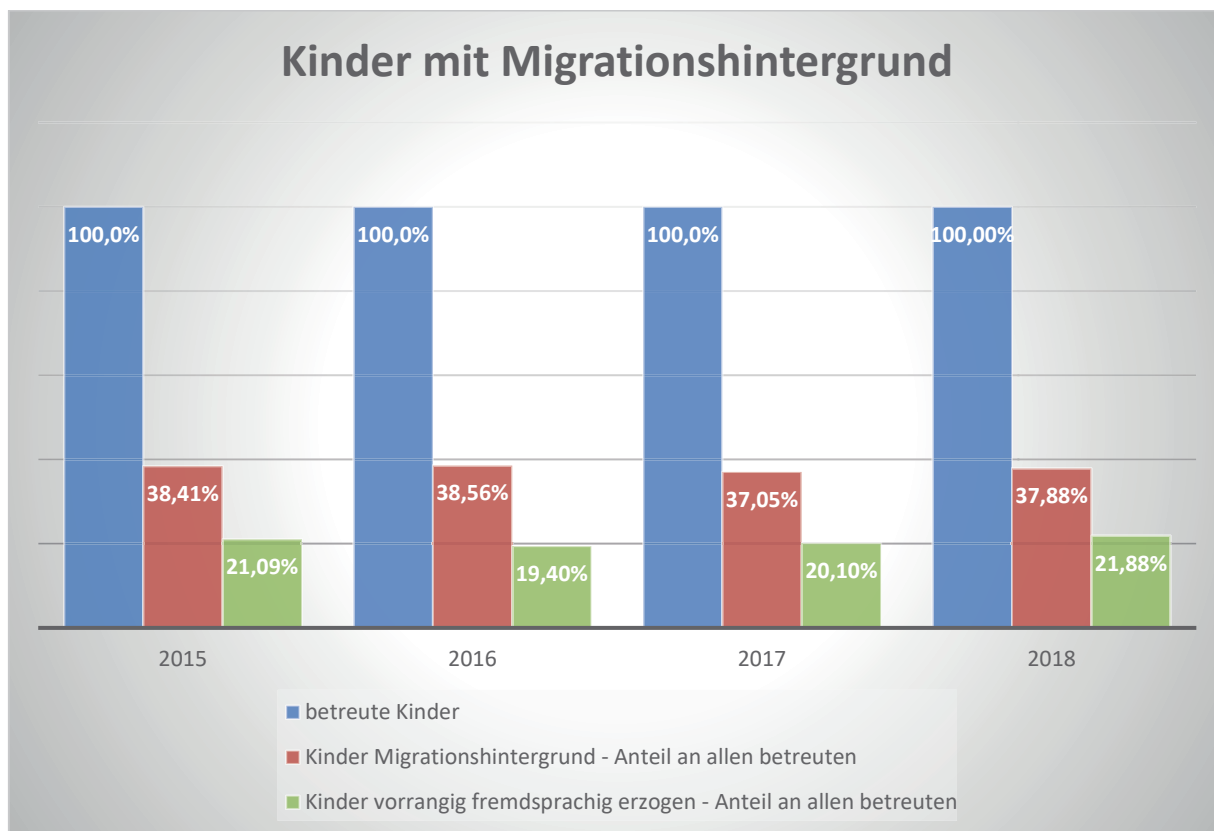
Einrichtung	Anteil an Migrantenkindern	Anteil Kinder, die vorrangig fremdsprachlich erzogen werden
Kindergarten des DRK	100,00%	100,00%
Kath. Kindergarten Bruder Klaus	71,67%	53,33%
Ami Melly Kinderhaus	68,75%	42,50%
Kinderhaus Chérisy	68,25%	52,38%
Krümelkiste Paradies	60,00%	50,00%
Kinderspielbude am Palmenhaus	60,00%	30,00%
Ev. Kinderhaus Löwenzahn	60,00%	50,00%
Albert-Schweitzer-Kinderhaus	55,17%	26,44%
Kindertagesstätte Weiherhof	53,85%	27,69%
Städt. Kinderhaus "Am Rhein"	53,62%	17,39%
Einrichtung i. Sozialzentrum von Wessenberg	50,00%	34,62%
Kath. Kinderhaus St. Suso	50,00%	27,78%
Städt. Kinderhaus im Paradies	48,61%	18,06%
AWO Kita CheriDu	47,92%	16,67%
Kath. Kinderhaus Dorothea von Flüe	46,75%	42,86%
Städt. Kindergarten Villa Kunterbunt	45,00%	15,00%
Schülerhort im Konradihaus	44,68%	6,38%
Kath. Kinderhaus St. Gallus	43,06%	36,11%
Seezeit Kinderhaus	40,79%	30,26%
Spielgruppe Berchen	40,00%	20,00%
Kita Gustav-Schwab	39,22%	33,33%
Kath. Integr. Kindergarten Die Arche	38,89%	24,07%
Kath. Kindergarten St. Martin	38,71%	22,58%

In den anderen Einrichtungen variiert der Anteil von 12,5% bis 38%. Die Einrichtung des DRK Kindergartens wurde für die Kinder des Übergangwohnheimes in der Steinstraße geschaffen, ist aber auch für Familien aus dem Stadtteil offen, wenngleich dieses Angebot von Familien aus dem Stadtteil nicht genutzt wird.

Viele der Kinder mit Migrationshintergrund sprechen in ihrer Familie vorrangig die Sprache aus dem Herkunftsland (714 Kinder). Bezogen auf die insgesamt 3265 in allen Regeleinrichtungen betreuten Kinder entspricht dies einem Anteil von 21,88% (2017:20,10%). Damit ist der Anteil der Kinder, in deren Herkunftsfamilien nicht deutsch gesprochen wird, auch im Jahr 2018 wieder leicht gestiegen, wenngleich nicht in dem Maße, wie zu erwarten war. Hier macht sich sicherlich der ausgesetzte Familiennachzug für Flüchtlinge bemerkbar. Dennoch muss beachtet werden,



dass mittlerweile jedes vierte bis fünfte in Kindertageseinrichtungen betreute Kind zu Hause nicht deutsch spricht!



In einigen Einrichtungen weicht dieser Anteil zudem erheblich vom Durchschnitt ab. Für diese Einrichtungen stellt dies eine besondere Herausforderung dar, die in der pädagogischen Konzeption entsprechend berücksichtigt werden muss.

Allerdings muss auch beachtet werden, dass nach Angaben des KVJS die Statistik „Migration“ höchst wahrscheinlich erhebliche Ungenauigkeiten aufweist. Oft ist die Definition von Migrationshintergrund nicht ganz eindeutig für die Einrichtungen.

### 2.3 geflüchtete Kinder

Auch wenn sich aktuell Kinder aus den Flüchtlingsunterkünften statistisch noch kaum niederschlagen, ist hierauf weiterhin ein besonderes Augenmerk zu richten. Sofern möglich sollen Kinder aus Flüchtlingsfamilien ein bedarfsgerechtes Kindertagesbetreuungsangebot erhalten. Hierzu gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Helferkreisen, dem Migrationsbeauftragten der Stadt und dem Sozialdienst Asyl des Landratsamtes, welches für die Betreuung der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften zuständig ist.

Auch die Helfer in den Anschlussunterkünften sind über das Konstanzer Kita-System informiert und unterstützen die dort lebenden Menschen im Bedarfsfall bei der Suche nach einem KiTa-Platz.

Ebenso wie alle anderen Konstanzer Kinder werden auch Flüchtlingskinder in der zentralen Vormerkliste geführt. Naturgemäß führt eine wohnortnahe Versorgung dieser Kinder in manchen Einrichtungen zu besonderen Herausforderungen.

Statistisch werden Kinder aus geflüchteten Familien jedoch nicht separat erfasst, sondern unter dem Merkmal „Migration“ geführt. Bei den meisten Familien mit Migrationshintergrund und mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache handelt es sich nicht um geflüchtete Familien.

### 3. Sprachförderung

#### 3.1 Sprachförderung mit Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg

Seit vielen Jahren fördert das Land Baden-Württemberg die zusätzliche Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen. Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 können Kinder mit Sprachförderbedarf ohne amtsärztliche Einschulungsuntersuchung, allein durch die Beobachtung der Erzieher/innen für die Sprachförderung angemeldet werden. Dies gilt seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 auch für Kinder, selbst wenn diese erst in fünf Monaten drei Jahre alt werden. Seit diesem Zeitpunkt läuft die Sprachförderung unter dem Namen SPATZ (**S**prachförderung für **a**lle **T**ageseinrichtungen für Kinder mit **Z**usatzbedarf) und kann auf zwei verschiedene Arten durchgeführt werden. Entweder als „Intensive Sprachförderung im Kindergarten“ kurz ISK oder als SBS, welches die zeitlich weniger umfängliche Förderung durch „Singen-Bewegen-Sprechen“ bezeichnet.

Die Mindestgruppengröße beträgt drei Kinder, so dass auch kleinere Einrichtungen mit einer geringeren Anzahl an Kinder mit Sprachförderbedarf die Möglichkeit haben sich anzumelden. Pro Gruppe kann ein Zuschuss von 2.200 € gewährt werden. Die Sprachförderung kann sowohl in gesonderten Sprachfördergruppen als auch in alltagsintegrierter Form stattfinden. Im Berichtszeitraum haben folgende Kindertageseinrichtungen teilgenommen:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen		Zuschuss durch L-Bank	Anzahl der geförderten Kinder
	ISK	SBS		
Kindergarten Dreifaltigkeit	2		4.400 €	14
Kindergarten St. Stephan	2		4.400 €	14
Kindergarten "Villa Kunterbunt"	3		6.600 €	18
Kindertagesstätte Bruder Klaus	2	2	8.800 €	26
Ami Melly Kinderhaus	2		4.400 €	14
Kinderhaus "Löwenzahn"		2	4.400 €	10
Kinderhaus am Salzberg	1		2.200 €	5
Kindergarten St. Georg	3		6.600 €	15
Kindertagesstätte Cheridu	1	2	6.600 €	16
Kindertagesstätte Talabu	1	1	4.400 €	17
Kindergarten St. Martin	2		4.400 €	14
Kindergarten St. Nikolaus	1		2.200 €	6
Kindergarten St. Verena	2		4.400 €	26
gesamt	22	7	63.800 €	195

Wie im letzten Bericht schon beschrieben, so hat sich auch im aktuellen Berichtszeitraum der Trend fortgesetzt, dass erneut die Anzahl der durch die Landesförderung finanzierten Sprachfördergruppen abgenommen hat. Von den Kitas und Trägern werden überwiegend 2 Begründungen benannt.

Zum einen wird das generelle Problem des Fachkräftemangels verschärft durch die zusätzliche Anforderung der speziellen Qualifizierung als Sprachförderfachkraft. Zum anderen ist die Förderung durch das Land Baden-Württemberg mit ihren 2.200 € für eine Anstellung auf der Grundlage des TvÖD bei weitem nicht ausreichend. Die frühere Praxis, Sprachförderkräfte auf Basis von Honorarverträgen einzustellen, ist rechtlich nicht zulässig, da in diesem Fall eine Scheinselbstständigkeit vorliegen würde. Um hier keine juristischen Schwierigkeiten zu bekommen gibt es letztendlich nur zwei Möglichkeiten. Entweder finanzieren die Träger bei einer Einstellung den Differenzbetrag selbst oder aber sie entscheiden sich aus Kostengründen gegen eine zusätzliche Sprachförderung.

### **3.2 Sprachförderung mit Zuschüssen durch die Stadt Konstanz**

Ab dem Haushaltsjahr 2008 bis Ende 2015 gab es eine Haushaltsstelle für städtisch geförderte Sprachförderung (Kitas in freier Trägerschaft 40.000 €, kommunale Kita 10.000 €). Durch die veränderten Förderrichtlinien des Landes wurden die städtischen Mittel nicht mehr benötigt und zurückgegeben.

Nachdem nun wahrgenommen wurde, dass Jahr für Jahr immer weniger Sprachfördergruppen beim Landesprojekt angemeldet wurden, hat sich die Stadtverwaltung entschlossen, für den Doppelhaushalt 2019/2020, erneut Mittel für einen städtischen Zuschuss zur Sprachförderung zu beantragen. Sollten die Mittel bewilligt werden, so könnten diese per Satzung als Komplementärfinanzierung für die Kitas bereitgestellt werden, die einen Zuwendungsbescheid für Sprachfördergruppen nach SPATZ vorlegen können.

### **3.3 Sprachförderung mit Zuschüssen durch den Bund**

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat 2015 das Sprachförderprogramm "Sprach-Kita" aufgelegt. Es folgte dem abgeschlossenen Sprachförderung Projekt „Offensive frühe Chance - Schwerpunkt Kita Sprache & Integration“. 2015 hat das Sozial- und Jugendamt versucht, das Projekt „Sprach-Kita“ mit einem eigenen Verbund nach Konstanz zu holen. Durch die restriktiven Voraussetzungen zur Anmeldung konnten sich jedoch nicht genügend Einrichtungen als Verbundpartner bewerben. Daher konnte das Projekt nicht weiterverfolgt werden.

Die Kindertageseinrichtungen Dorothea von Flüe, das Kinderhaus Löwenzahn, die Kindertageseinrichtung Cheridu sowie das Ami Melly Kinderhaus haben sich in einer zweiten Förderwelle für das Projekt beworben und einem externen Verbund angeschlossen. Für die Dauer des Förderzeitraumes stehen den beteiligten Kindertagesstätten jeweils eine zusätzliche 50 % Fachkraft für den Bereich Sprachförderung zur Verfügung.

### **3.4 Sprachheilkindergarten**

Der Sprachheilkindergarten ist dem Grunde nach keine Kindertageseinrichtung, sondern eine Schule, da er nicht kommunal, sondern im Land verankert ist. Die Stadt Konstanz ist hier der Träger, wie bei den anderen Konstanzer Schulen auch.

Im Konstanzer Sprachheilkindergarten stellte sich die Situation so dar, dass die Zahl der angemeldeten Kinder in der Vergangenheit stetig abnahm, und zwar von 17 Kindern in 2 Gruppen im Schuljahr 2012/13 auf 10 Kinder in einer Gruppe im Schuljahr 2016/2017. Von diesen 10 Kindern waren 7 aus Konstanz, je ein Kind von der Reichenau, aus Aach und Stockach. Für das vergangene Schuljahr waren nur 2 Kinder aus Konstanz angemeldet, die restlichen 3 Kinder mit dem „Förderbedarf Sprache“ stammten aus Stockach, Aach und von der Reichenau.

Dem Rückgang der Kinderzahlen bzw. des Bedarfes an dieser Einrichtung ist es geschuldet, dass seitens des Landes pädagogisches Personal nur noch für eine Gruppe gestellt werden kann. Damit ist das Problem der unzureichenden Vertretung/Aufsicht verbunden. Im Schuljahr 2016/2017 konnte noch eine überbrückende Lösung gefunden werden, für die Zukunft war dies angesichts der Anmeldezahlen jedoch nicht gesichert. Aus diesem Grund hat sich das Staatliche Schulamt als untere Dienstaufsichtsbehörde an den Schulträger Stadt Konstanz gewandt und um Unterstützung für andere Lösungsmöglichkeiten gebeten.

Zunächst wurde mit der Caritas gesprochen, ob gegebenenfalls in der Integrativen Kindertagesstätte „Die Arche“ im Wege einer Intensivkooperation eine Gruppe mit zunächst bis zu 5 Plätzen für Konstanzer Kinder mit festgestelltem „Förderbedarf Sprache“ im Schuljahr 2017/18 geschaffen werden kann. Diese Gruppe hätte im Bedarfsfall im folgenden Kindergartenjahr auf bis zu 10 Plätzen ausgebaut werden können. Diese Überlegung konnte jedoch wegen der rechtlichen Vorgaben an den Schulträger nicht weiterverfolgt werden, denn ein öffentlicher

Schulträger kann den Sprachheilkindergarten nur an einen anderen öffentlichen Schulträger, nicht jedoch an einen privaten Träger übertragen.

Neben diesen verwaltungstechnischen Hürden führten der inklusive Grundgedanke, das zeitlich eingeschränkte Angebot des Sprachheilkindergartens (max. bis 12:00 Uhr – manche Kinder besuchten daher noch eine zweite Kindertageseinrichtung am Nachmittag), und der sicherlich damit zusammenhängende rückläufige Bedarf zu der einvernehmlichen Entscheidung, dass der Sprachheilkindergarten geschlossen wurde. Die letzten dort geförderten Kinder werden nun in Konstanzer Kitas betreut und individuell gefördert.

Dennoch wird das Förderfeld Sprache auch weiterhin nicht aus dem Blickwinkel verloren. Sollte sich herausstellen, dass der Bedarf an einer Sondereinrichtung wieder wächst und manche Kinder nicht inklusiv betreut und gefördert werden können, wird des Thema wieder aufgegriffen. Spätestens im Zusammenhang mit der Entwicklung des Hafner gäbe es bei Bedarf die Möglichkeit, eine solche Sondereinrichtung mit zu denken. Das SJA ist hier in enger Abstimmung mit dem Schulamt.

### **3.5 Inklusion**

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KITaG) und dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg sollen Kinder mit und ohne Behinderungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Im Orientierungsplan heißt es: „Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion. Die pädagogische Fachkraft ist herausgefordert, die vorgefundene Vielfalt anzuerkennen, sie als Bereicherung zu verstehen und sich mit Bildungsbarrieren auseinanderzusetzen, diese abzubauen und Zugangswege zu erweitern“ (Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, 2014, S. 48).

Jede Gruppe einer Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich integrativ geführt werden. Für einen im Einzelfall erhöhten Betreuungsbedarf sind die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies kann bedeuten, dass für eine integrativ geführte Gruppe die personelle Besetzung über dem Mindestpersonalschlüssel liegt. Entsprechend einer Empfehlung des KVJS-Landesjugendamts, soll die Gruppengröße in einer Kita bei Aufnahme eines behinderten Kindes um einen bis fünf Plätze abgesenkt werden.

Ob ein besonderer Förderbedarf besteht, und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall besteht, ist vor Ort zwischen der Einrichtung und den zuständigen Fachstellen (zum Beispiel Frühförderstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum, Sozialamt, Gesundheitsamt) zu klären.

Zum Stichtag 01. März 2018 wurden in Konstanzer Kindertageseinrichtungen – wie bereits im Jahr zuvor - 20 Kinder mit einer anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung inklusiv gefördert und betreut.

28 Kinder erhielten eine zusätzliche Erzieherische Hilfe nach dem SGB VIII.

## **4. Wohnortfremde Tagesbetreuung**

### **4.1 Plätze für auswärtige Kinder**

Die Statistik für das Jahr 2017 weist 19 auswärtige Kinder in Konstanzer Kindertageseinrichtungen aus. Zusätzlich wurden zumindest zeitweise 21 Schweizer Kinder in Konstanz betreut. Auswärtige Kinder finden sich vor allem in den Betriebsplätzen in der Kindertagesstätte der Universität, der Krümelkiste Strohmeyersdorf und der Kita Sonnenbühl. Es befanden sich allerdings auch 32 Konstanzer Kinder zur Betreuung in Umlandgemeinden, so dass aus bedarfsplanerischer Sicht diese Bilanz ungefähr ausgeglichen ist.

#### 4.2 Bilanz des interkommunalen Kostenausgleichs für Konstanz

Nach § 8 KiTaG sind alle Träger von Einrichtungen verpflichtet, die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder zu unterrichten. Der Kostenausgleich ist interkommunal zwischen Standort- und Wohnortgemeinde zu regeln.

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der (deutschen) Wohnortgemeinde, und zwar unabhängig davon, ob in der Wohnortgemeinde ein gleichwertiger Platz zur Verfügung steht oder nicht.

Um bei der Platzvergabe Konstanzer Kindern keine Nachteile zu verschaffen, wurde in die „Richtlinien zur Förderung der Personal- und Investitionskosten von Tageseinrichtungen für Kinder“ die Regelung aufgenommen, dass die Platzvergabe vorrangig an Kinder erfolgen soll, die Einwohner der Stadt Konstanz sind und ihren Wohnsitz in Konstanz haben. Werden Plätze mit auswärtigen Kindern belegt, reduziert sich der Personalkostenzuschuss pro Platz und angemeldeter Monat um 300 € bzw. um 450 € bei Kindern aus der Schweiz. Dies gilt aus Gründen der Personalgewinnung nicht bei Kindern von erzieherischen Fachkräften, die aus der Elternzeit zurückkehren oder die ihre Arbeitsstelle in einer Konstanzer Tageseinrichtungen neu antreten und ihren Wohnsitz nicht in Konstanz haben. Ebenfalls sind Betriebsplätze von dieser Regelung ausgenommen, da diese auf einer gesonderten Finanzierungsgrundlage stehen.

Für das Jahr 2017 wurden von benachbarten Kreisgemeinden Ansprüche auf Kostenausgleich für insgesamt 19 Kinder in Konstanzer Tageseinrichtungen in Höhe von 23.938 € geltend gemacht.

Von den Umlandgemeinden wurden in 2017 Ausgleichszahlungen für Konstanzer Kinder in Höhe von insgesamt 43.966 € geleistet:

<b>Interkommunaler Kostenausgleich für 2017</b>	
Einnahmen von Wohnortgemeinden	23.938 €
Ausgaben an Standortgemeinden	- 43.966 €
<b>gesamt</b>	<b>- 20.028 €</b>



## 5. Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder

### 5.1 Förderung von Kindertagesstätten

Die Gesamtkosten der Tageseinrichtungen für Kinder werden durch Zuschüsse der Stadt Konstanz und des Landes Baden-Württemberg, durch die Elternbeiträge und den verbleibenden Eigenanteil der Träger finanziert.

#### Förderung durch das Land Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hatte für 2016 nach dem Finanzausgleichgesetz Baden-Württemberg der Stadt Konstanz für die Tageseinrichtungen für Kinder 10,54 Mio. € zugewiesen. (2015: 9,73 Mio. €)

#### Förderung durch die Stadt Konstanz

Der Gesamtaufwand der Stadt Konstanz für den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen sowie für die Tageseinrichtungen der freien Träger, die nach den „Richtlinien zur Förderung von Personal- und Investitionskosten von Tageseinrichtungen“ bezuschusst werden, betrug in 2016 insgesamt ca. 24,73 Mio. €.

<b>Aufwand für Tagesbetreuung von Kindern 2014 - 2017</b>				
	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Ausgaben für Personal (Personalkostenzuschüsse an freie Träger u. Personalkosten Stadt Konstanz)	<b>31.414.487 €</b>	<b>27.028.553 €</b>	<b>23.929.715 €</b>	<b>22.657.458 €</b>
lfd. Ausgaben städt. Einrichtungen (ohne Personalkosten)	<b>3.501.062 €</b>	<b>4.940.646 €</b>	<b>3.096.278 €</b>	<b>2.937.043 €</b>
Interkommunaler Kostenausgleich (vgl.4.3)	<b>43.965,92€</b>	<b>50.168 €</b>	<b>56.999 €</b>	<b>31.831 €</b>
<b>Ausgaben Personalkosten und Betriebskosten</b>	<b>34.959.516 €</b>	<b>32.019.366 €</b>	<b>27.082.991 €</b>	<b>25.626.333 €</b>
Zuweisung des Landes BW gem. § 29 FAG	<b>11.768.159 €</b>	<b>10.538.800 €</b>	<b>9.727.814 €</b>	<b>8.028.890 €</b>
<b>Aufwendungen Stadt Konstanz (Personal- und Betriebskosten)</b>	<b>23.191.357 €</b>	<b>21.480.566 €</b>	<b>17.355.177 €</b>	<b>17.597.443 €</b>
Zuschüsse zu Investitionen / Investitionen	<b>3.815.091 €</b>	<b>3.248.538 €</b>	<b>4.529.586 €</b>	<b>4.006.913 €</b>
<b>Aufwendung Stadt Konstanz</b>	<b>27.006.448 €</b>	<b>24.729.104 €</b>	<b>21.884.764 €</b>	<b>21.604.355 €</b>

Der Gesamtaufwand für Kindertagesbetreuung hat sich gegenüber dem Jahr 2016 in 2017 wiederum um mehr als zwei Mio. Euro erhöht.

Der Gesamtaufwand der Stadt Konstanz ist seit 2014 vor allem durch die gestiegenen Personalkostenzuschüsse an freie Träger und durch die Personalkosten der städtischen Einrichtungen – bedingt durch die Schaffung neuer KiTa-Plätze und den jüngsten Tarifabschlüssen, die eine deutliche Lohnsteigerung (insgesamt ca. 9,4% seit 2014) mit sich brachten - deutlich gestiegen. Dieser Trend wird sich auch weiterhin fortsetzen. Da die Zuweisungen durch das Land bei weitem nicht die Aufwendungen der Stadt Konstanz decken, werden die Kosten für die Stadt steigen, da mittel- und kurzfristig sowohl neue Gruppen geschaffen werden, als auch die Gehälter im Erziehungsdienst weiter steigen.

## **5.2 Personalstand in den Tageseinrichtungen für Kinder in Konstanz**

In den 53 Tageseinrichtungen in der Stadt Konstanz (ohne Sondereinrichtungen) waren zum Stichtag 01. März 2018 insgesamt 625 (2017: 597) pädagogische Vollzeitstellen, verteilt auf 792 Personen eingesetzt. Davon waren 55 Stellen als Leitungsstellen ausgewiesen. Die Erhöhung der Stellen ergibt sich aus den neu in Betrieb genommenen Gruppen entsprechend den jeweiligen Vorgaben durch die Betriebserlaubnis und den freiwilligen Leistungen der Stadt Konstanz.

# D. Bedarfsplanung der Stadt Konstanz

## 1. Grundlagen der Bedarfsplanung

### 1.1 Bevölkerungsentwicklung bis 2035 nach Altersgruppen für die Stadt Konstanz

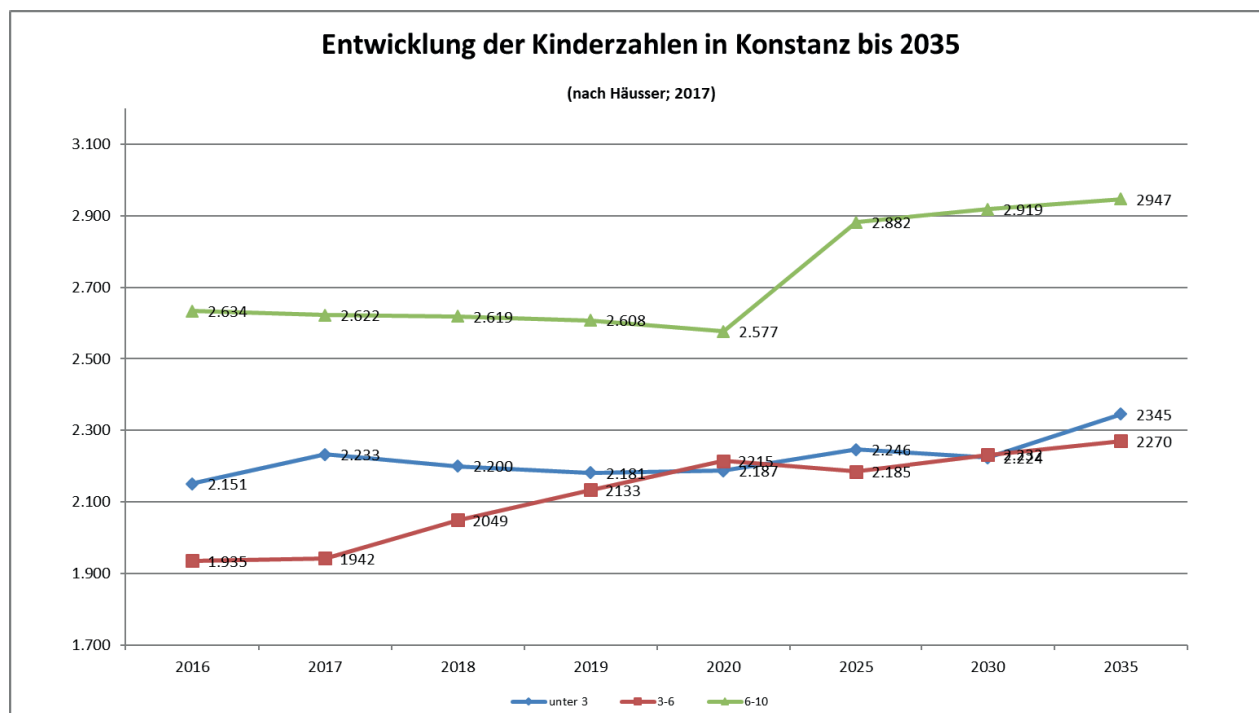
Zur Einschätzung des langfristigen Bedarfs zur Kindertagesbetreuung wird die vorliegende neue kleinräumige Bevölkerungsvorausrechnung für Konstanz bis 2035 zugrunde gelegt, die im Oktober 2017 dem Gemeinderat vorgestellt worden ist. In diese Berechnungen sind langjährige Entwicklungen, Alters- u. Haushaltsstrukturen, Umzugs- und Wanderungsbewegungen, Entwicklungen im Wohnungsbau bedingt durch das Handlungsprogramm Wohnen, Beschäftigungsstrukturen u.a. auf der Ebene der einzelnen Stadtteile eingegangen. Diese Vorausrechnung ersetzt die Häusser'sche Vorausrechnung aus dem Jahr 2012 und zeigt erheblich veränderte Bedarfe auf.

Die Vorausrechnung zeigt, wie bereits in der Vergangenheit, wieder drei verschiedene Szenarien auf. In der Folge werden die Zahlen des mittleren Szenarios als Grundlage der Bedarfsplanung herangezogen.

Insgesamt zeigt die Vorausrechnung im mittleren Szenario bei der Altersgruppe bis 3 Jahren bis ins Jahr 2030 keine wesentliche Veränderung der Kinderzahlen auf. Kurzfristig wird sogar ein leichter Rückgang der Kinderzahlen vorausgerechnet. Allerdings auf einem innerhalb der letzten beiden Jahre stark gestiegenen Niveau. Ab dem Jahr 2030 soll die Zahl der Kleinkinder dann wiederum deutlich ansteigen.

Der Anstieg der Kindergartenkinder beginnt bereits kurzfristig im Jahr 2019. Hier schlagen dann die starken Jahrgänge der letzten Jahre auch im Kindergartenalter zu Buche. Bis zum Jahr 2030 soll es einen linearen Anstieg der Drei – Sechsjährigen geben, bevor die Zahl bis zum Jahr 2035 wieder stabil bleibt.

Für den Schulkindbereich wird kurzfristig ein leichter Rückgang vorausgerechnet. In den Jahren 2020 bis 2025 folgt ein starker Anstieg von ca. 11%, danach schwächt sich der Anstieg wieder ab.

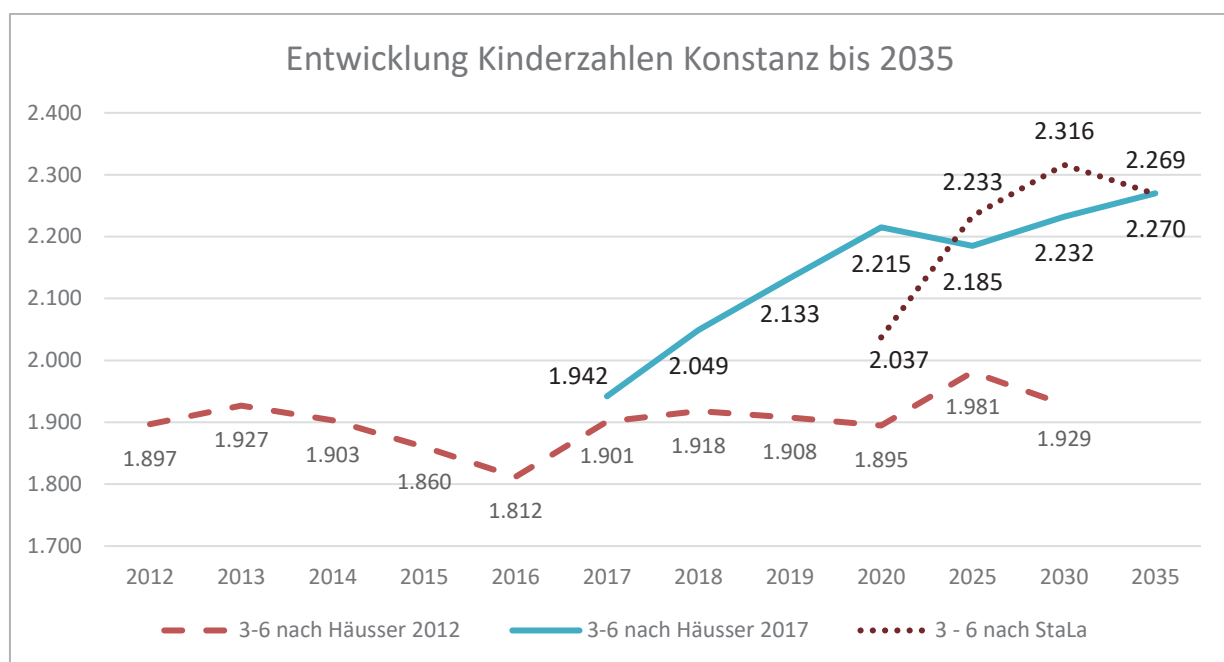


Eine Unsicherheit in der Vorausrrechnung ist sicherlich die Entwicklung des Zuzugs von Migranten.

Insgesamt entwickelt sich die Bevölkerung in Konstanz jedoch wesentlich günstiger, als in der Vorausrrechnung aus dem Jahre 2012 angenommen. Dies hat sich bereits durch die Realdaten der vergangenen Jahre abgezeichnet.

Die Entwicklung im Kleinkindbereich und die Probleme und Herausforderungen, die daraus resultieren, wurden bereits deutlich in den letzten KiTa-Berichten thematisiert. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Kitaplanung, da sich diese perspektivisch seither an der Vorausrrechnung aus 2012 orientiert hat.

Die deutlichen Unterschiede seien hier am Beispiel der Alterskohorte der drei- bis sechsjährigen Kinder exemplarisch aufgezeigt:



Das Statistische Landesamt erstellte auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik 2012 des Landesamtes eine eigene Vorausrrechnung. Nach dieser wird etwas versetzt eine ähnliche Entwicklung erwartet, wie in der aktuellen Bevölkerungsvorausrrechnung nach Häusser. Perspektivisch kommen beide Vorausrrechnungen bis ins Jahr 2035 für die Alterskohorte der Drei – Sechsjährigen zu exakt dem gleichen Ergebnis.

## 1.2 Veränderung der Platzzahlen

Die Zahl der Plätze einer Einrichtung wird bestimmt durch die Zahl der vorhandenen Gruppen, multipliziert mit der Zahl der Plätze, die für diese Gruppen gemäß der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vorgegeben sind. Für die Vorgaben maßgeblich sind neben den räumlichen und personellen Voraussetzungen im Wesentlichen die Öffnungszeiten und die Altersgruppen.

Eine grundsätzliche, auf Dauer angelegte Änderung der Platzzahl einer Einrichtung ergibt sich durch den Neubau einer Einrichtung bzw. durch die Erweiterung oder Reduzierung der Gruppenzahl. Auch die Umwandlung einer Gruppe bzgl. einer anderen Öffnungszeit bewirkt eine grund-

sätzliche Veränderung der Platzzahlen. Diese grundsätzlichen, auf Dauer angelegten Änderungen der Platzzahl sind für die Bedarfsplanung mittel- und langfristig bekannt und können in der Bedarfsplanung berücksichtigt und eingerechnet werden, weil entsprechend der Förderrichtlinien die Träger entsprechende Änderungen in der Betriebserlaubnis mit dem Sozial- und Jugendamt abzustimmen haben.

Zeitlich befristete und situationsbedingte, variable Veränderungen ergeben sich aus der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen, sowie durch die Aufnahme von behinderten Kindern. In beiden Fällen müssen pro aufgenommenes Kind je ein weiterer Platz freigehalten werden. Bei altersgemischten Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und Kindern unter 3 Jahren reduziert sich zudem die Gesamtzahl von 25 Plätzen auf 22 Plätze.

Wenn im Laufe des Kindergartenjahres die Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, können die Plätze wieder aufgefüllt werden. Diese Veränderungen sind für die Bedarfsplanung nur bedingt oder nicht berechenbar, da die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen dezentral in den einzelnen Einrichtungen getroffen wird. In der Summe aller altersgemischten Gruppen kann für die Stadt Konstanz die Zahl der laut Betriebserlaubnis grundsätzlich verfügbaren Plätze von der Zahl der tatsächlich belegbaren Plätze insgesamt um bis zu ca. 100 Plätze abweichen. Zum Stichtag 1. März 2018 wurden 85 Kleinkinder in altersgemischten Gruppen betreut. Diese belegen somit 170 Plätze.

## **2. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 4 Monaten bis unter 3 Jahren**

### **2.1 Bedarfsentwicklung**

Die Verwaltungsvorschrift zur Kleinkindbetreuung schreibt den „bedarfsgerechten Ausbau“ der Betreuungsangebote vor und gab als bundesdurchschnittlichen Versorgungsgrad den Richtwert von 34% der Kinder unter 3 Jahren vor. In der Stadt Konstanz zeigt sich seit Beginn des Ausbaus der Betreuungsangebote im Jahr 2008, dass der Betreuungsbedarf wie in anderen Universitätsstädten, Schwarmstädten und Großstädten über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Obwohl die Stadt Konstanz die Kleinkindbetreuung stark ausgebaut hat und noch immer ausbaut und in Baden-Württemberg die Stadt mit der zweithöchsten Kleinkindbetreuungsquote ist (nach Heidelberg), kann aktuell der Bedarf an benötigten Kleinkindbetreuungsplätzen nicht gedeckt werden.

Die Summe der 860 am 01.03.2018 in Tageseinrichtungen und Tagespflege verfügbaren und belegten Plätze und der ca. 255 Kinder auf der Vormerkliste, ergibt einen Bedarf von 1115 Plätzen für diese Altersgruppe. Damit ist der Bedarf gegenüber 2017 (1160 Plätze) rein rechnerisch leicht rückläufig. Folglich wäre eine Quote von ca. 51% notwendig, um nach den aktuellen Erkenntnissen den Rechtsanspruch umfassend zu gewährleisten.

Allerdings handelt es sich hierbei um die Kinder, die zum 31. 12. des Jahres einen Platz beantragt haben.

Unter Miteinbeziehung der Kinder, die im Laufe des ersten Quartals 2019 einen Platz beantragt haben (und die in Ihrer Mehrheit keinen Platz bekommen werden), liegt die errechnete Bedarfsquote bei 56% der Kleinkinder

Somit haben sich die Bedarfe der Eltern in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert. Im Jahr 2016 hätten 53% der u3 Kinder versorgt werden müssen, um den Bedarf zu decken, im Jahr 2014 bereits auch schon ca. 56%. Die zunehmende Unterdeckung ist also im Wesentlichen auf die gestiegene Kinderzahl und nicht auf stark veränderte Wünsche und Bedarfe der Eltern zurück zu führen.

Allerdings zeigt die Auswertung der vorgemerkten Plätze, dass sich insgesamt die Zahl der Eltern mit doppelter Berufstätigkeit erhöht hat.



## 2.2 Versorgungsquote

Die Betreuungsquote am 01.03.2018 beträgt in dieser Alterskategorie ohne Spielgruppen, jedoch mit Tagespflege 38,8%. (s. oben, Anteil der am Stichtag tatsächlich betreuten Kinder an der Gesamtaltersgruppe).

Die Versorgungsquote berechnet sich aus der Zahl der verfügbaren Plätze, unabhängig von deren tatsächlicher Belegung am Stichtag. Sie entwickelt sich entsprechend der Vorausschätzung der Bevölkerung und der Ausbauplanung bis 2023 wie folgt:

<b>Versorgungsquote zum Bedarf für Kinder von 0 bis unter 3 Jahre bis 2020</b>						
<b>Jahr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
berechnete Kinderzahl*	2215	2200	2181	2187	2203	2201
<b>Betreuungsplätze</b>	<b>881</b>	<b>960</b>	<b>990</b>	<b>1.015</b>	<b>1.080</b>	<b>1.149</b>
davon Kita**	688	760	780	800	860	924
davon Tagespflege	193	200	210	215	220	225
<b>Versorgungsquote</b>	<b>39,8%</b>	<b>43,6%</b>	<b>45,4%</b>	<b>46,4%</b>	<b>49,0%</b>	<b>52,2%</b>
* nach Häusser 2017						
** Basis: 1.03.2018 verfügbare Plätze						

An dieser Stelle soll betont werden: Hier handelt es sich um eine fachplanerische Bedarfsplanung. Die hier mit einbezogenen Projekte sind ausnahmslos geplant und kommuniziert. Sie stehen jedoch unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt und der freien Träger, unter dem Vorbehalt der Umsetzungsmöglichkeiten von Architekten und Bauunternehmen und nicht zuletzt unter dem Vorbehalt der Personalgewinnung.

Sowohl die weitere jährliche Überprüfung der Entwicklung der Kinderzahl, wie auch die Auswertung der Vormerkungen für die Kleinkindplätze sind wichtig, um die künftigen Bedarfe zu errechnen. Der sich bereits im vergangenen Jahr andeutende starke Anstieg der Kinderzahlen hat sich bestätigt. Ein weiterer Ausbau in der u3-Betreuung ist also notwendig, um sich einer bedarfsgerechten Quote weiter anzunähern.

## 2.3 Ausbauprogramm der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren

### 2.3.1 Ausbauprogramm 2007 - 2018

	Jahr der Inbetriebnahme	Ausbau jährlich	Nach Ausbau
	Vor 2007		<b>210</b>
seit 2008 realisiert	2007	60	270
	2008	30	300
	2009	40	340
	2010	60	400
	2011	80	480
	2012	10	490
	2013	60	550
	2014	26	576
	2015	54	630
2016	58	688	
<b>Stand 01. März 2018</b>			<b>688</b>

In den Jahren 2007 bis 2018 konnten knapp 480 neue Plätze in Betrieb genommen werden. Dies entspricht einer Steigerung der Platzzahl von knapp 330%

### 2.3.2 Ausbauprogramm 2018 - 2023

Projektstadium	Projekte	Inbetriebnahme	Ausbau Plätze	Ausbau	Nach Ausbau	zusätzliche Plätze Ü3
im Bau	KiTa im KiKuz Raiteberg	2019-2023	6	236	760	48
im Bau	KiGa Peter und Paul		10			
im Bau	KiGa St. Martin		26			
im Bau	Kinderhaus Edith Stein		20			
Im Bau	Kinderhaus Paradies		10			
geplant	KiGa St. Georg		20			
	Bruder Klaus		10			
	Kita Cherisy		10			
	Krümekiste		-10			20
	Naturkindergarten		4			32
	KiTa Arche		20			814
perspektivisch	KiTa Bückle		26			
	Maria Hilf		20			
	Telekomareal		14			32
	St. Gebhard		10			
	KiTa Campus Seepark		20			20
	Neue Kita Dettingen		20			924
Tagespflege	Stand 01.3.2018		193			
	Ausbau bis 2023			32	225	
<b>Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren ab 2023</b>					<b>1149</b>	
<b>Betreuungsquote ab 2023 (Prognose)</b>					<b>52,2%</b>	
<b>Bedarf für 56 %</b>					<b>1234</b>	<b>Plätze</b>

Bis 2023 können entsprechend obenstehendem Ausbauprogramm, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und vorbehaltlich anderer schwer kalkulierbarer Unwägbarkeiten (Kapazitätsgrenzen von Baufirmen, Architekten, Personalmangel etc.) voraussichtlich weitere 236 zusätzliche Plätze in Betrieb genommen werden. Davon sind 178 in Kindertagesstätten, 32 in der Kindertagespflege und 26 in altersgemischten Kindergartengruppen vorgesehen. Bis zum Kindergartenjahr 2023/24 könnten so ca. 1149 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen.

Neben diesen Plätzen mit einer Betreuungszeit von über 21 Wochenstunden stehen auch weiterhin 110 Plätze in den Spielgruppen zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen werden aktuell umgesetzt, sind in Planung oder wurden hinsichtlich ihrer Machbarkeit kürzlich geprüft:

- Kindergarten St. Martin

Der Kindergarten St. Martin liegt in der Betriebsträgerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Martin. Er ist in einem städtischen Gebäude untergebracht und hat bislang 4 Gruppen mit 88 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Vorgesehen ist die Erweiterung um 20 Kleinkindplätze bei gleichzeitiger Sanierung des Gebäudes.

Die Arbeiten am und um das Gebäude laufen aktuell auf Hochtouren. Auch wenn der ursprüngliche Zeitplan nicht ganz gehalten werden konnte, so ist doch davon auszugehen, dass die Einrichtung im Frühsommer 2019 wieder vollumfänglich betreuen kann.

- Kinderhaus Paradies

Durch die Umwandlung einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten in eine Krippengruppe werden zehn neue Betreuungsplätze für Kleinkinder geschaffen. Die wegfallenden ü3-Betreuungsplätze werden durch die neuen Plätze in der neuen Kita Raiteberg kompensiert.

- Betriebskindertagesstätten:

Die Verwaltung ist in Beratungen mit den Investoren des Campus Gelände Byk-Gulden-Str. und des Campus Gelände Seepark (Line-Eid-Str.). Dort sind jeweils Betriebskitas angedacht. Da sich konkret zu diesen Projekten noch immer keine Aussagen machen lassen, werden diese in die konkrete Ausbauplanung derzeit noch nicht mit eingezogen.

- Kindergarten St. Georg

Der Kindergarten St. Georg liegt in der Betriebsträgerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Georg. Er ist in einem städtischen Gebäude untergebracht und hat bislang 3 Gruppen mit 75 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Vorgesehen ist ein Neubau der Einrichtung mit einer Erweiterung um 20 Kleinkindplätze.

- Kindergarten Maria Hilf

Im Frühsommer 2017 fand eine Begehung der Einrichtung unter Teilnahme der Einrichtungsleiterin, Träger, Hochbauamt und Jugendhilfeplanung statt. Der Ortstermin brachte zwei mögliche Varianten hervor:

1. Umwandlung einer VÖ-Gruppe in eine Krippengruppe bei zeitgleicher Umwandlung einer weiteren VÖ-Gruppe in eine Ganztagsgruppe. Dies würde zum Wegfall von 22 Plätzen in der ü3-Betreuung führen, die an anderer Stelle kompensiert werden müssten.
2. Anbau einer Krippengruppe. Dies würde auch die Notwendigkeit einer Umwandlung einer VÖ-Gruppe in eine GT-Gruppe mit sich bringen, da der Kindergarten derzeit noch keine Ganztagsbetreuung anbietet. Nach einer ersten Einschätzung wäre ein Anbau zwar möglich, aber sehr aufwendig.

Mittelfristig wäre eine Miteinbeziehung der sich direkt neben dem Kindergarten befindlichen Gemeinderäume in die Kinderbetreuung zu prüfen. Dies erfordert jedoch intensive Gespräche und eine mittelfristige Planung. Dies soll unter Miteinbeziehung der von der Kirchengemeinde bereits erstellten Entwürfe zur u3-Betreuung passieren. Kurzfristig scheint ein Aus- oder Umbau für den Kindergarten Maria-Hilf nicht sinnvoll. Das Projekt bleibt jedoch prinzipiell diskussionswürdig und wird nicht aus dem Fokus genommen.

- Kinderhaus Edith-Stein  
Hier gibt es zum Kindergartenjahr 2018/19 eine Umwandlung einer altersgemischten VÖ-Gruppe in eine Krippengruppe. Diese Maßnahme wurde bereits mit dem Neubau des Kinderhauses angebahnt und lässt sich problemlos umsetzen.  
Zusätzlich wurden kurzfristig weitere Umbaumaßnahmen beschlossen. Durch eine hausinterne Umstrukturierung und Umorganisation wird die Inbetriebnahme einer weiteren Krippengruppe mit 10 Betreuungsplätzen möglich.
  
- KiTa in den Räumen des KiKuZ (Kita Raiteberg).  
Durch die Förderung des BMUB in Höhe von 1,87 Mio. Euro konnte kurzfristig das KiKuZ saniert werden. Im Zuge dieser Sanierung wird eine neue dreigruppige Kita in Altersmischung Einzug halten. Hierdurch werden 54 neue Plätze für Kinder über drei und 6 Plätze für zweijährige Kinder geschaffen. Geplant ist die Fertigstellung für Ende 2018. Vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden Personals kann im Frühjahr 2019 die Einrichtung den Betrieb aufnehmen.  
Durch die zusätzlich entstehenden Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt können in anderen Kindertagesstätten, in denen der Anbau oder Ausbau von Kleinkindplätzen nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, Kindergartengruppen umgewandelt werden. Dies ist ohne Kompensation der Kindergartenplätze nicht möglich, da sonst der Rechtsanspruch für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nicht gewährleistet ist.
  
- Kindertagesstätte die Arche  
Hier gibt es schon seit längerem Überlegungen und Pläne, durch einen Anbau neue Krippenplätze zu schaffen. Die vorhandenen Pläne wurden noch einmal geprüft und überarbeitet. Die Mittel für einen Ausbau sind noch nicht im Haushalt eingeplant und werden im Zuge der jetzigen Beratungen für den Doppelhaushalt 2019/20 beantragt. Geplant sind zwei neue Krippengruppen mit insgesamt 20 Plätzen.
  
- Kinderhaus Cherisy  
Im Kinderhaus Cherisy gibt es ein aktuell als Lagerraum genutztes Untergeschoss. Die Raumkapazitäten genügt, um hier eine neue Krippengruppe mit 10 Betreuungsplätzen zu eröffnen. Die Planungen wurden mittlerweile erstellt. Die Mittel für das Projekt sind im aktuell zu beratenden Doppelhaushalt beantragt.
  
- Kindergarten St. Peter und Paul (Litzelstetten)  
Im Kindergarten St. Peter und Paul ist eine Spielgruppe beheimatet. Diese wird in eine Krippengruppe mit 10 Plätzen umgewandelt. Die bestehende Spielgruppe kann in das benachbarte Gemeindehaus umziehen.
  
- Kindergarten Bruder Klaus  
Die an die Kindertagesstätte angegliederten kirchlichen Mehrzweckräume werden dem Kindergarten teilweise von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. So ist der Ausbau der Einrichtung um eine Krippengruppe mit 10 Betreuungsplätzen möglich.
  
- Betriebskindertagesstätte Krümelkiste Strohmeysorf.  
Um auch dem steigenden Bedarf an Kinderbetreuung für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gerecht werden zu können, soll die KiTa Krümelkiste aufgestockt werden. Geplant ist eine neue Kindergartengruppe mit 20 Betreuungsplätzen



- Waldkindergarten  
Eine relativ einfache und kostengünstige Variante der Kinderbetreuung ist über Naturkindergärten (Waldkindergarten) zu bewerkstelligen. Aktuell laufen Gespräche mit dem Träger des bereits bestehenden Waldkindergartens zur Inbetriebnahme eines weiteren Waldkindergartens. Dieser steht dem Projekt grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Ein möglicher Standort könnte im Loretowald sein. Die Spitalstiftung als Eigentümerin des Loretowaldes steht dem Projekt ebenfalls offen gegenüber.  
Da diese potentielle neue Einrichtung in unmittelbarer Nähe zur „Zukunftsstadt Christianiwiesen“ eröffnet werden würde, könnte sie sich durch ihre besondere Form der Kinderbetreuung unter den Schlagwörtern „Qualität statt Quantität“, „Flächen- und Energieeffizienz“, klimaneutral, autofrei, partizipativ und nachhaltig gut in ein Gesamtkonzept verankern lassen.  
Möglich wären zwei Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 40 Betreuungsplätzen.  
Aktuell werden noch weitere Standorte geprüft, für den Fall, dass eine Umsetzung im Loretowald nicht möglich ist.  
Möglich wäre unter Umständen auch, den bestehenden Waldkindergarten um eine Gruppe zu erweitern.
- Sportkindergarten  
Die Verwaltung befindet sich im Moment in ersten Sondierungsgesprächen mit der HSG zur Gründung eines Sportkindergartens im Rahmen des Ausbaus der Schänzlehalle. Möglich wäre eventuell eine zwei – dreigruppige Einrichtung. Neben einer Platzmehrung würde dies auch eine konzeptionelle Erweiterung für die Konstanzer Tagesbetreuungslandschaft bedeuten.

Nach dem ersten großen Ausbauprogramm der vergangenen Jahre, bei dem bereits sämtliche Einrichtungen in Hinblick auf Erweiterungs- und Veränderungsmöglichkeiten geprüft wurden, werden nach Abschluss der oben genannten Maßnahmen zusätzliche Betreuungsplätze künftig nur noch über Neubaumaßnahmen und einem damit einhergehenden entsprechenden Flächen- und Finanzbedarf gedeckt werden können. Dies bedeutet für die Stadt Konstanz noch einmal neue Herausforderungen

Im Rahmen des aktuellen Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes stehen für Baden-Württemberg insgesamt 152 Mio. Euro für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Im Unterschied zu bisherigen Programmen umfasst das neue Investitionsprogramm nicht nur Plätze für unter dreijährige Kinder, sondern für alle Kinder bis zum Schuleintritt. Sämtliche oben genannte Maßnahmen werden aktuell auf ihre Förderfähigkeit hin geprüft.

Es hat sich bewährt, in allen Kindertagesstätten beide Angebotsformen (Kleinkindplätze u. Kindergartenplätze) vorzuhalten. Gleichzeitig wird damit auch das in den Ausbauprogrammen vorgesehene Qualitätskriterium erfüllt, möglichst keine sog. „Insellösungen“ zu schaffen. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, die ausschließlich Kleinkinder betreuen. Aus diesen Einrichtungen müssen die Kinder zum Beginn des Kindergartenalters in eine neue Einrichtung wechseln.

In altersgemischten Kindergartengruppen können Kinder ab dem 2. Geburtstag aufgenommen werden. Die so belegten Plätze zählen als Kleinkindplätze und sind fester Bestandteil der Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren. Für jedes so betreute Kleinkind muss ein weiterer Platz freigehalten werden. Vor dem Hintergrund des nur sehr knapp erfüllbaren Rechtsanspruchs für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden diese Plätze in den bestehenden Kindergartengruppen bisher nicht voll ausgeschöpft. Durch die neu zu schaffenden Kindergartenplätze wird es möglich, die vorhandenen Kleinkindplätze in den altersgemischten Kindergartengruppen entsprechend zu belegen.

Die wichtigste Begründung für die Schaffung weiterer Kindergartenplätze liegt in der Anschlussbetreuung der Krippenkinder. Mit dem Ausbau der Krippenplätze (Kleinkindplätze) ist auch der

Ausbau der Kindergartenplätze zwingend erforderlich, um die Anschlussbetreuung und den weiter bestehenden Rechtsanspruch zu gewährleisten.

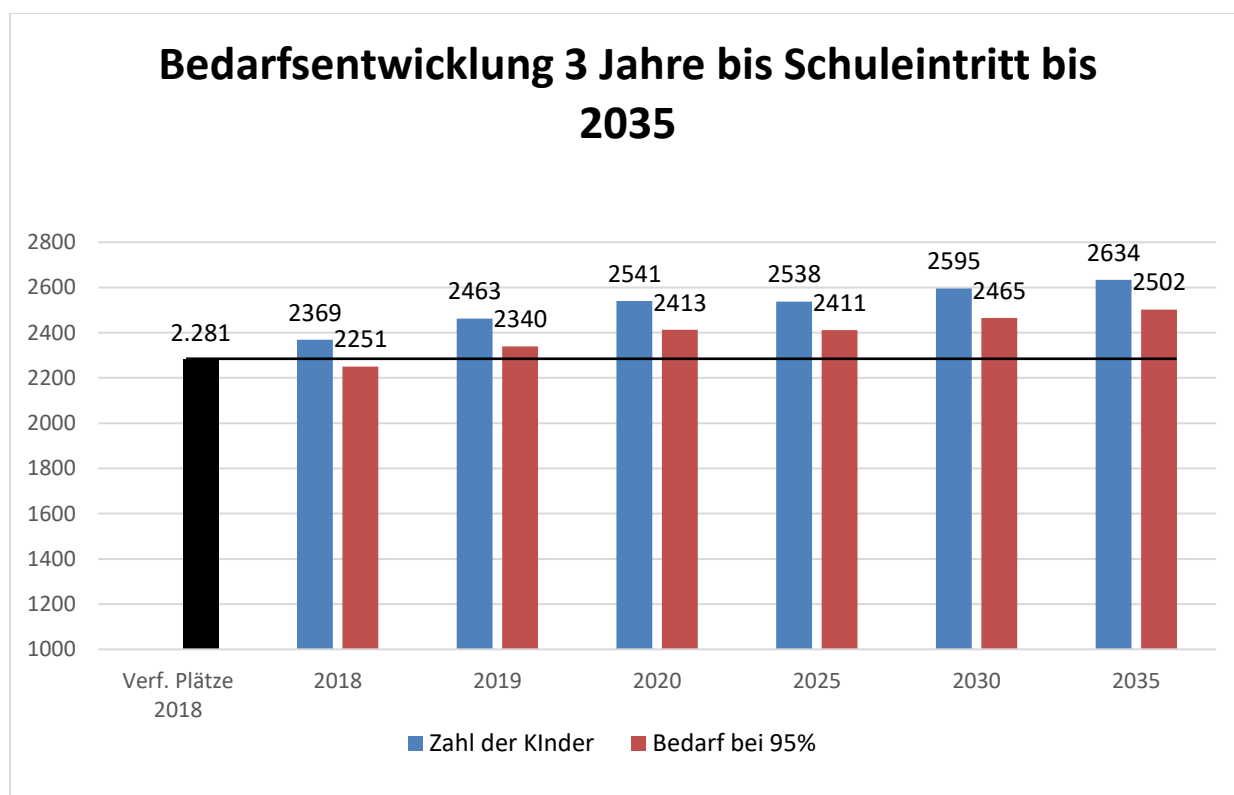
Krippenkinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, können bislang oft nicht in die Kindergartengruppe wechseln, weil keine Plätze vorhanden sind. Sie belegen so bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres einen Krippenplatz. Damit ist auch eine Neubelegung der Krippenplätze im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich.

### 3. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

#### 3.1 Bedarfsentwicklung

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ist in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen, dass im Verlaufe eines Kindergartenjahres immer 4 Kindergartenjahrgänge (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) einen Platz nachfragen können und die Kommune verpflichtet ist, einen solchen Platz auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen. Da die tatsächliche Nachfrage der Eltern landesweit aber sehr unterschiedlich und nicht wirklich vorhersehbar ist, gehen die meisten Städte und der KVJS im Verlaufe des Kindergartenjahres von einem Platzbedarf in Höhe von 3,5 Altersjahrgängen aus.

Stellt man die vorausberechnete Entwicklung der Kinderzahlen in diesen Altersjahrgängen dem Angebot an Plätzen, die verfügbar sind, gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

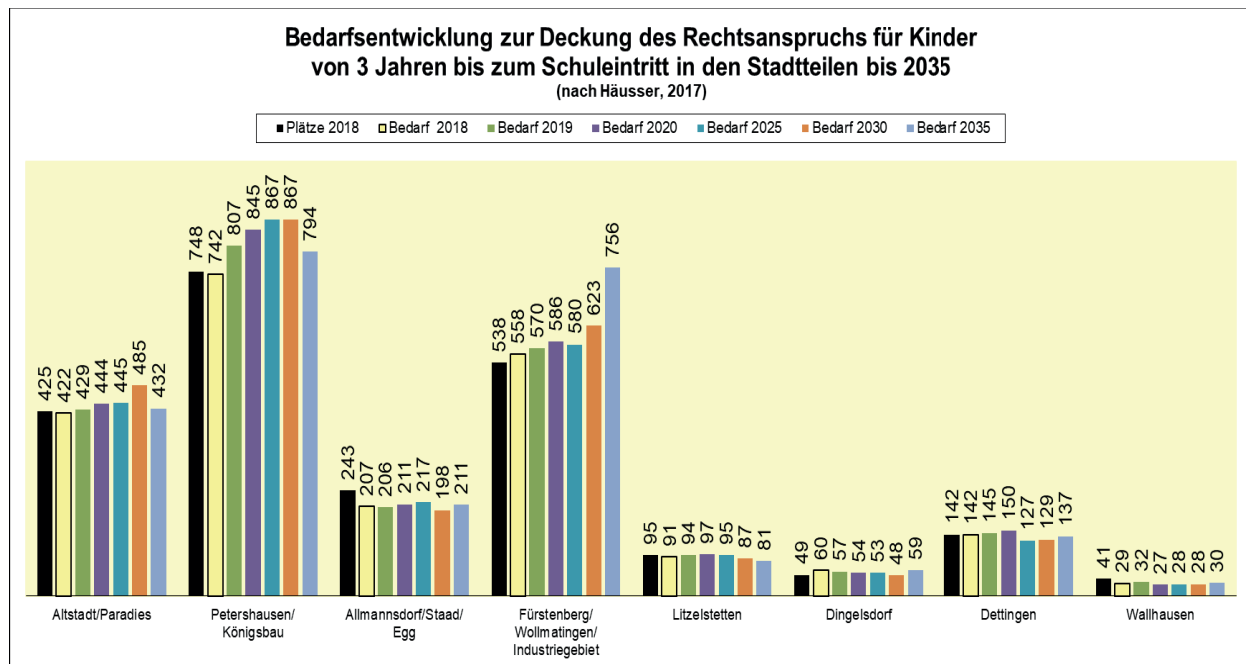


Im nächsten Jahr dürfte das Angebot der ü3-Betreuungsplätze noch ausreichen, um den Bedarf in diesem Alterssegment zu decken, da im Laufe des Frühjahres 2019 nach jetzigem Planungsstand die neue KiTa im KiKuz den Betrieb aufnehmen dürfte und der Kindergarten St. Martin wird in dieser Zeitspanne ebenso wieder in den Vollbetrieb gehen, so dass die bis dahin fehlenden Plätze hierdurch kompensiert werden können. Allerdings wird dies nur unter der Voraussetzung umgesetzt werden können, dass Kleinkinder nicht in vollem Umfang in den altersgemischten Gruppen bereut werden können.

Ohne einen weiteren Ausbau ist ab dem Jahr 2020 eine Unterdeckung auch im Bereich der drei bis sechsjährigen Kinder zu erwarten. Bis ins Jahr 2035 sollten aber zahlreiche neue Kitas, nicht zuletzt im Hafner in Betrieb genommen werden, damit die oben aufgezeigte Deckungslücke nicht entsteht.

Wie bereits erwähnt ist eine schwer zu fassende Komponente in der Bedarfsplanung die Zahl der zweijährigen Kinder in den altersgemischten Gruppen. Insgesamt gibt es aktuell 65 Gruppen in Altersmischung in den Konstanzer Kitas. Wenn in jeder dieser Gruppen nur ein zweijähriges Kind aufgenommen wird, verringert sich dadurch das Betreuungsangebot für drei - sechsjährige Kinder um 130 Plätze!

In den einzelnen Stadtteilen verläuft die Bevölkerungsentwicklung und damit auch die Bedarfsentwicklung sehr unterschiedlich.



Während sich in einigen Stadtteilen, vor allem in Wollmatingen, bedingt durch die Hafner-Bebauung, ohne einen weiteren Ausbau eine Unterdeckung abzeichnet, werden in anderen Stadtteilen auch perspektivisch genügend Betreuungsplätze für Kindergartenkinder zur Verfügung stehen. Für die im Hafner entstehenden Bedarfe wurden seitens des SJA die benötigte Zahl der Kinderbetreuungsplätze an das ASU gemeldet. Diese werden sukzessive mit der Wohnbebauung im Hafner mit entstehen.

### 3.2 Versorgungsquote

Der Versorgungsquote für die Alterskategorie der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt wird die berechnete Kinderzahl von 3,5 Jahrgängen zugrunde gelegt (s. o.).

Bis 2021 werden durch die geplanten zusätzlichen Kindergartengruppen und durch Umstrukturierungen insgesamt knapp weitere 60 Plätze für diese Altersgruppe geschaffen.

<b>Versorgungsquote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt von 3 Jahren bis zum Schuleintritt</b>					
<b>Jahr</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>berechnete Kinderzahl*</b>	<b>2463</b>	<b>2541</b>	<b>2539</b>	<b>2510</b>	<b>2518</b>
<b>Angebotsveränderung</b>	<b>27</b>	<b>52</b>	<b>0</b>	<b>48</b>	<b>60</b>
<b>Betreuungsplätze</b>	<b>2.308</b>	<b>2.360</b>	<b>2360</b>	<b>2.408</b>	<b>2468</b>
<b>Versorgungsquote</b>	<b>93,7%</b>	<b>92,8%</b>	<b>92,9%</b>	<b>95,9%</b>	<b>97,8%</b>
<b>*nach Häusser 2017, 3,5 Jahrgänge, mittleres Szenario</b>					

Die Versorgungssquote wird nach diesen Berechnungen bis 2021 knapp unter dem rechnerischen Bedarf von 95% liegen. Damit könnten aus heutiger Sicht in diesem Zeitraum nicht genügend Plätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr zur Verfügung stehen, um

- Zu Beginn des Kindergartenjahres alle Kinder zu versorgen, (ohne Überbelegungen)
- In altersgemischten Gruppen mehr Kinder unter 3 Jahren aufzunehmen und damit weitere Kleinkindplätze zu schaffen,
- Krippenkinder zeitnahe zum 3. Geburtstag aus der Krippe in den Kindergarten wechseln zu lassen und damit Kleinkindplätze zur Neubelegung frei zu machen,
- Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr nach Konstanz zuziehen, zeitnah einen Betreuungsplatz anzubieten.

Kurz und mittelfristig muss auch das ü3 Angebot weiter ausgebaut werden, um die obigen Kriterien wieder erfüllen zu können.

Die Stadt Konstanz befindet sich hier übrigens „in bester Gesellschaft“. In ganz Deutschland wird es kurz- und mittelfristig zu Engpässen in der Kindertagesbetreuung, auch im ü3-Bereich kommen. In den „Kommentierten Daten zur Jugendhilfe, Heft 1 / 18, Juni 2018 heißt es:

#### **„Die Zukunft – Bedarf auf allen Ebenen**

War das letzte Jahrzehnt durch eine Zentrierung der Aufmerksamkeit auf den U3-Ausbau geprägt, kommt inzwischen wieder das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung gem. §§ 22ff. SGB VIII in den Blick, d.h. sowohl der U3-Ausbau für Kinder unter 3 Jahren als auch der Ü3-Ausbau für 3-Jährige bis zum Schuleintritt sowie der Ausbau der Angebote für Schulkinder in Horten, Ganztagschulen und anderen schulnahen Angeboten. Aufgrund der jüngsten Bevölkerungsvorausberechnung von 2017 – der „aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“ – muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen werden, da insbesondere seit 2015 die Bevölkerungsentwicklung anders

als erwartet verläuft. Die Anzahl der Geburten steigt seit Jahren, und durch die hohe Zuwanderung insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 leben ebenfalls mehr unter 6-Jährige in Deutschland als zuvor in den Zuwanderungsprognosen angenommen (vgl. StaBa 2018b). Diese Entwicklung hat zur Konsequenz, dass nicht nur erneute, zusätzliche Lücken bei den Angeboten für unter 3-Jährige auftreten, sondern auch die aktuellen Angebote für Ü3-Kinder nicht ausreichen werden und auch dort zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen.“<sup>5</sup>

### 3.3 Mögliche alternative Entwicklung

Sollten sich die Kinderzahlen so entwickeln, wie von Häusser im *günstigsten Szenario* vorausgerechnet, würden in vier – fünf Jahren ca. 125 Kindergartenplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches fehlen.

<b>Versorgungsquote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt von 3 Jahren bis zum Schuleintritt</b>					
<b>Jahr</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
berechnete Kinderzahl*	2469	2580	2611	2614	2638
Angebotsveränderung	27	52	0	48	60
Betreuungsplätze	2.308	2.360	2360	2.408	2468
<b>Versorgungsquote</b>	<b>93,5%</b>	<b>91,5</b>	<b>90,4%%</b>	<b>92,1%</b>	<b>93,6%</b>
*nach Häusser 2017, 3,5 Jahrgänge, günstiges Szenario					

Die Vorausrechnung muss daher in den kommenden Jahren stetig mit der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung abgeglichen werden.

### 3.4 Versorgungsquote zur Ganztagesbetreuung

Für ein bedarfsgerechtes Angebot ist neben der Quote vor allem die tatsächliche Nachfrage ausschlaggebend. Die Sichtung der Vormerkungen zeigt, dass die Nachfrage für eine Ganztagsbetreuung sehr groß und stetig steigend ist. Konnte der Bedarf an Ganztagesbetreuung im vergangenen Jahr noch knapp gedeckt werden, müssen aktuell VÖ-Gruppen in Ganztagsgruppen umgewandelt oder aber auch VÖ-Betreuungszeiten, die zwischen 30 und 35 Betreuungsstunden wöchentlich schwanken können, erweitert werden. Nach wie vor schwierig ist die Situation für berufstätige Eltern, die im Laufe des Kindergartenjahres nach Konstanz umziehen. Diese Eltern können aktuell nur schwer mit Ganztagsplätzen versorgt werden.

Die Personalbemessung in der Betriebserlaubnis für eine Ganztagesgruppe geht davon aus, dass in einer Gruppe mit 20 genehmigten Ganztagesplätzen nur maximal 12 Kinder tatsächlich ganztags betreut werden (zzgl. 8 Kinder mit verlängerter Öffnungszeit). Zur Bedarfsplanung ist daher die maximale Belegung mit 12 Ganztagsplätzen zugrunde gelegt und nicht die genehmigten 20 Plätze.

Die Versorgungsquote kann so mittelfristig relativ stabil gehalten werden. Allerdings gilt es auch hier, die Bevölkerungsentwicklung genau im Auge zu behalten. Entwickelt sich die Bevölkerung weiterhin unerwartet günstig und steigen gleichzeitig die Bedarfe an Ganztagsbetreuung, wird auch hier ein Nachsteuern notwendig werden.

<sup>5</sup> Der gesamte Artikel ist diesem Bericht als Anhang beigelegt



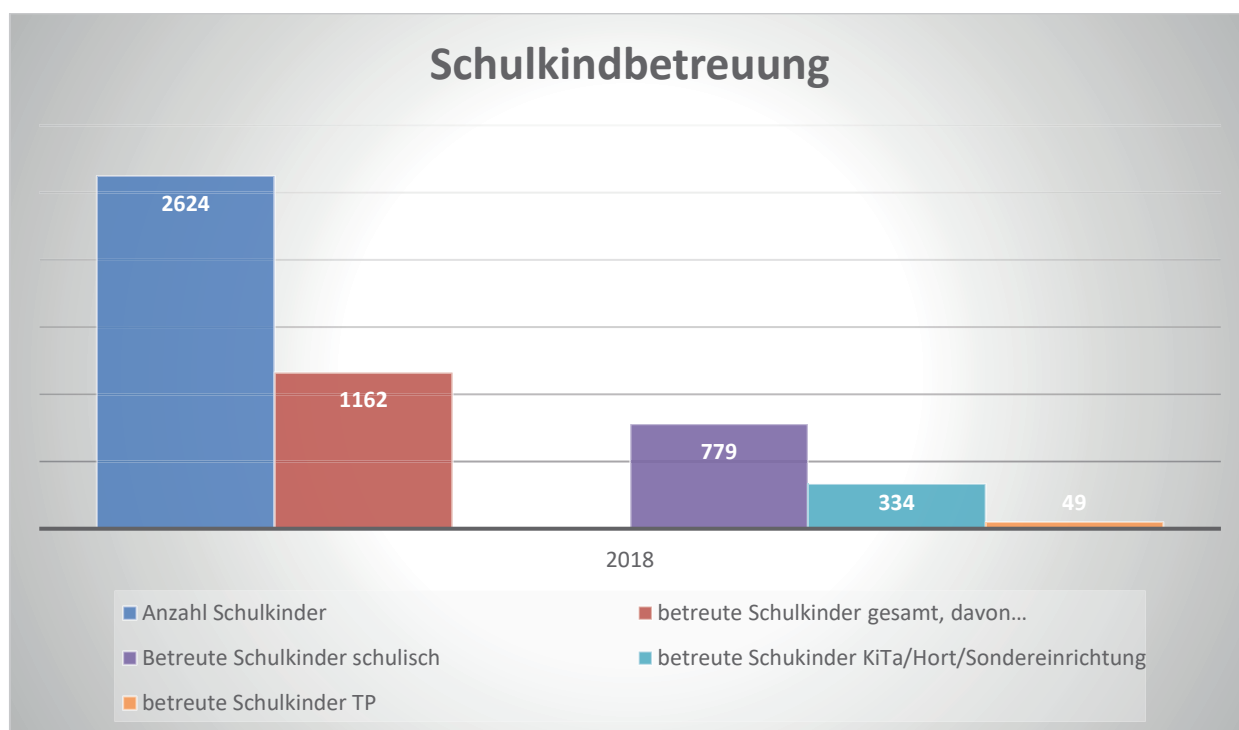
## 4. Bedarfsplanung für die Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren

### 4.1 Betreuungsquote und Bedarfsentwicklung

Die Gesamtzahl der Schulkinder wird aus 4 Altersjahrgängen berechnet (6-10 Jahre)

Die Betreuung erfolgt

- In Kindertagesstätten, Sondereinrichtungen und Schülerhorten: 334
- In der Kindertagespflege: 49
- Über schulische Angebote 2018: 779 (Nachmittagsbetreuung)



Die Betreuungsquote in allen Betreuungsangeboten beträgt 2018 damit zusammen 44,3%. Die Betreuungsquote bezogen auf die außerschulische Betreuung liegt bei 12,7% und ist damit gegenüber den Vorjahren leicht rückläufig (2016: ca. 15%).

Durch den Ausbau der schulischen Betreuungsangebote hat sich die Schulkindversorgung in den letzten Jahren jedoch immens verbessert.

Die gesetzlichen Regelungen für die Schulkindbetreuung sind unpräzise formuliert. Nach § 24 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Allerdings begründet diese Regelung im SGB VIII keinen einklagbaren subjektiven Anspruch gegenüber den Kommunen, wie dies beispielsweise bei der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Alter gegeben ist. Hierzu bedarf es auch für die Schulkinder eine Präzisierung des Anspruchs im Länderrecht. Diese gibt es aktuell noch nicht.

Vor dem Hintergrund mittelfristig steigender Kinderzahlen in dieser Altersgruppe und je nach Konzeption und Umfang des Ausbaus von Ganztagschulen ist bei der Bedarfsplanung zur Tagesbetreuung von Schulkindern zu beachten, dass sich die Frage der Aufteilung des Platzange-

botes zwischen Jugendhilfe und Schule insofern neu stellen wird, als bei einer (mehr oder weniger flächendeckenden) schulischen Ganztagsversorgung weniger Schulkindplätze in Tageseinrichtungen benötigt werden.

Die Herausforderung für beide Systeme wird darin bestehen, ihre jeweiligen fachlichen Ressourcen und Kompetenzen so einzubringen, dass sich im Sinne einer ganzheitlichen Förderung (Bildung, Erziehung, Betreuung) Schule und Tageseinrichtung zu Lern- und Lebensorten (weiter) entwickeln können.

Die Bundesregierung hat sich aktuell auf die Fahnen geschrieben, für die Schulkindbetreuung einen Rechtsanspruch einzuführen. Im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es in Zeile 753 – 762:

“Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.“

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich mit der Thematik befasst und lehnt diesen Vorschlag ab. Durch einen bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern im SGB VIII wären nach Aussage des Deutschen Städtetages die Kommunen mit der finanziellen Verantwortung überfordert.

Der Deutsche Städtetag betont aber auch die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der ganztägigen Betreuung, Erziehung und Bildung auch für Grundschulkindern. Dies ist sowohl bildungs-, als auch entwicklungsbezogen für Kinder, als auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern ein gesellschaftspolitisch sinnvolles Ziel. Jedoch plädiert er für einen landesspezifischen Rechtsanspruch, der entweder im landesspezifischen Schulrecht, oder landesspezifischen Jugendhilferecht verankert wird.

Die städtischen Planungen für Schulkindplätze sehen zum jetzigen Zeitpunkt, wie auch schon in der jüngeren Vergangenheit keinen weiteren Ausbau vor. Zunächst sollen die Ergebnisse aus der aktuellen politischen Diskussion vorliegen, um in der Folge rechtssicher hierauf reagieren zu können.

## **5. Investitionskosten**

Das Gesamtvolumen der Investitionen für die Tagesbetreuung für Kinder umfasst folgende längerfristigen Teilaspekte:

- Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren
- gekoppelte Maßnahmen zu Schaffung (Umwandlung) von Plätzen zur Ganztagesbetreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- gekoppelte notwendige Modernisierungsmaßnahmen

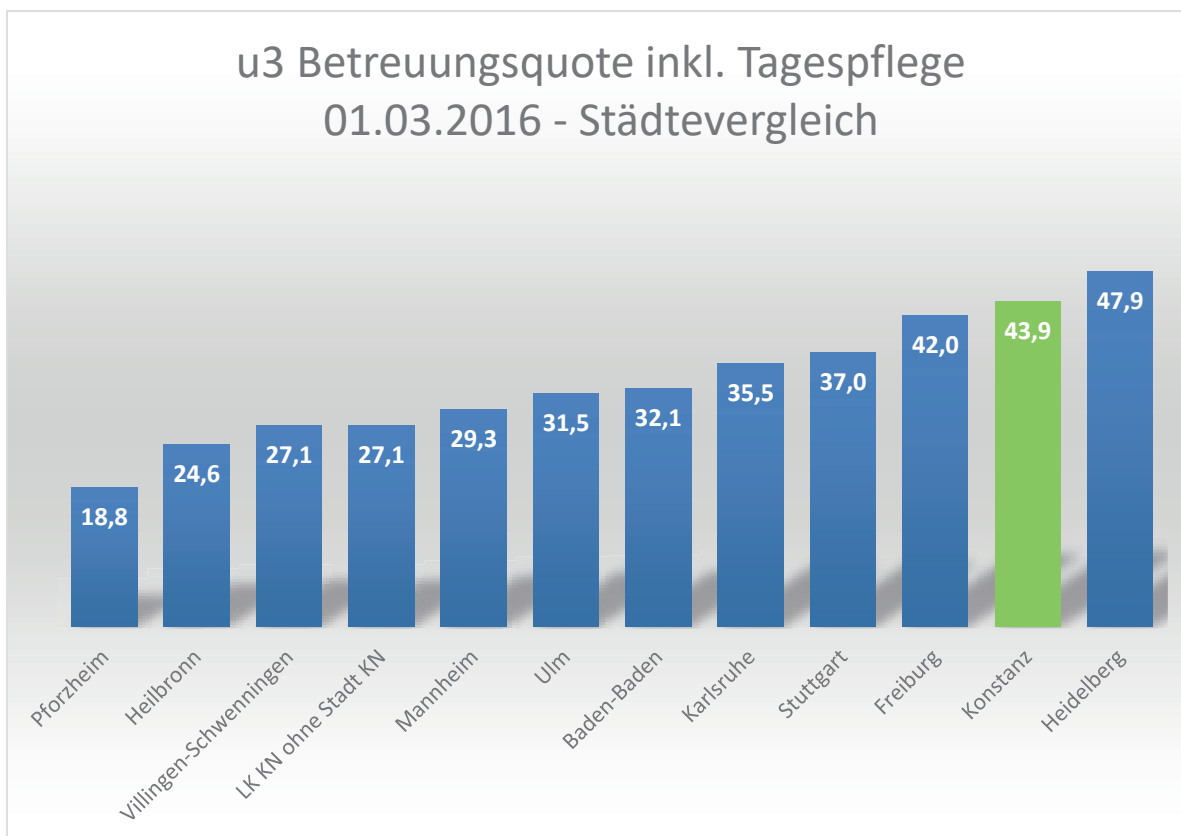
Entsprechend der „Richtlinien zur Förderung von Personal- und Investitionskosten von Tageseinrichtungen“ wird der Gesamtaufwand, ggf. reduziert durch die Zuschüsse von Dritten (Bund), zu 80% durch städtische Zuschüsse und zu 20% durch die Träger gedeckt.

Projekt - Stadium	Projekte	Inbetriebnahme	Gesamtaufwand	Stadt Konstanz	Träger	Bundeszuschuss
seit Ausbau realisiert	Ausbauprojekte gesamt von	2007 - 2018	36.427.239€	29.069.039€	4.197.600€	3.232.600€
kurz vor Abschluss, begonnen, geplant	KiTa Sonnenbühl	2019 - 2023	2.120.000€	1.696.000€	304.000€	120.000€
	KiTa im KiKuZ Raiteberg		4.400.000€	2.500.000€	0€	950.000€
	KiTa St. Peter und Paul		30.000€	24.000€	6.000€	20.000€ beantragt*
	Kindergarten St. Martin		2.250.000€	1.468.000€	0€	782.000€
	Kinderhaus Edith Stein		75.000€	60.000€	15.000€	35.000€* (beantragt)
	Kinderhaus Paradies		180.000€	180.000€	0€	20.000€ beantragt*
	Kiga St. Georg		3.680.000€	3.280.000€	0€	240.000€ zu beantragen*
	Kindergarten Bruder Klaus		500.000€	400.000€	100.000€	120.000€ zu beantragen*
	KiTa Cherisy		375.000€	300.000€	75.000€	120.000€ zu beantragen*
	Krümelmiste		980.000	785.000	195.000	120.000€ zu beantragen*
	Naturkindergarten		120.000€	96.000€	24.000€	84.000€ zu beantragen*
	KiTa Arche		4.500.000€	3.280.000€	822.000€	390.000€ zu beantragen*
	<b>2019 - 2023</b>			<b>19.210.000€</b>	<b>14.069.000€</b>	<b>1.541.000€</b>
<b>Gesamt 2007 - 2022</b>			<b>55.637.239€</b>	<b>43.138.039€</b>	<b>5.738.600€</b>	<b>5.084.600€</b>
mittelfristige zusätzliche Projekte ohne Platzzugewinn			4.643.250€	3.714.600€	928.650€	eventuell Zuschüsse durch neues Bundesprogramm
<b>Gesamt</b>			<b>59.225.489€</b>	<b>46.015.639€</b>	<b>6.457.250€</b>	<b>6.424.600€</b>
*durch diese Mittel werden im Falle der Genehmigung der städtische Zuschuss und der Trägeranteil verringert						

## E. Schlussbetrachtungen:

Auch wenn die Stadt Konstanz auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Versorgung von Kleinkindern mit Plätzen zur Betreuung und Förderung noch lange nicht am Ziel ist, sollte dennoch nicht vergessen werden, was in der Vergangenheit bereits erreicht wurde.

Konstanz steht im Benchmarking der im Bericht des Landesjugendamtes veröffentlichten Betreuungsquoten für Kleinkinder der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg nach Heidelberg auf Platz zwei.

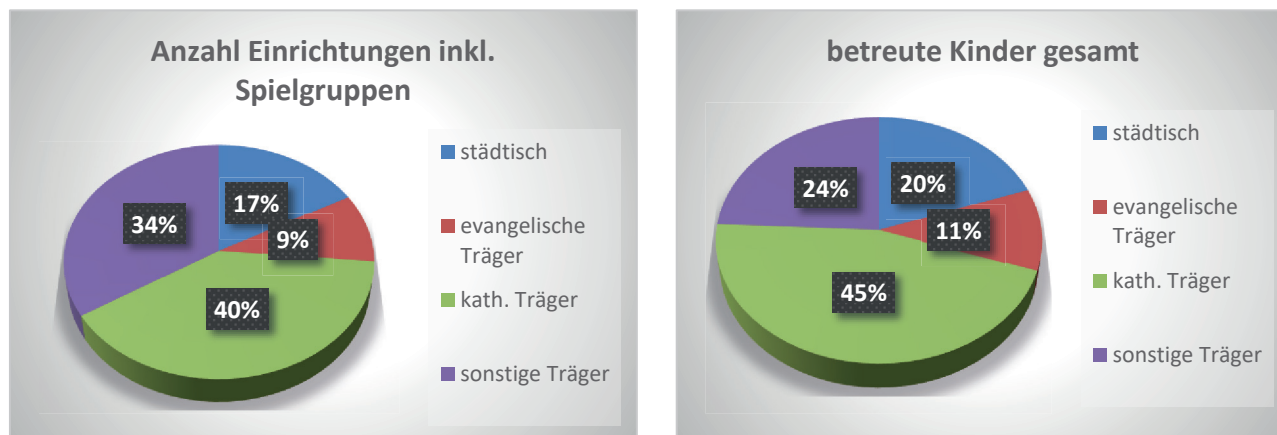


Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt Bestand und Struktur der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, Ergebnisse der Erhebung zum Stichtag 01.03.2016

Mit einer Betreuungsquote von 43,9% der Kleinkinder liegt die vom Land ausgewiesene Quote über der im Jahr 2016 stadtintern errechneten Quote.

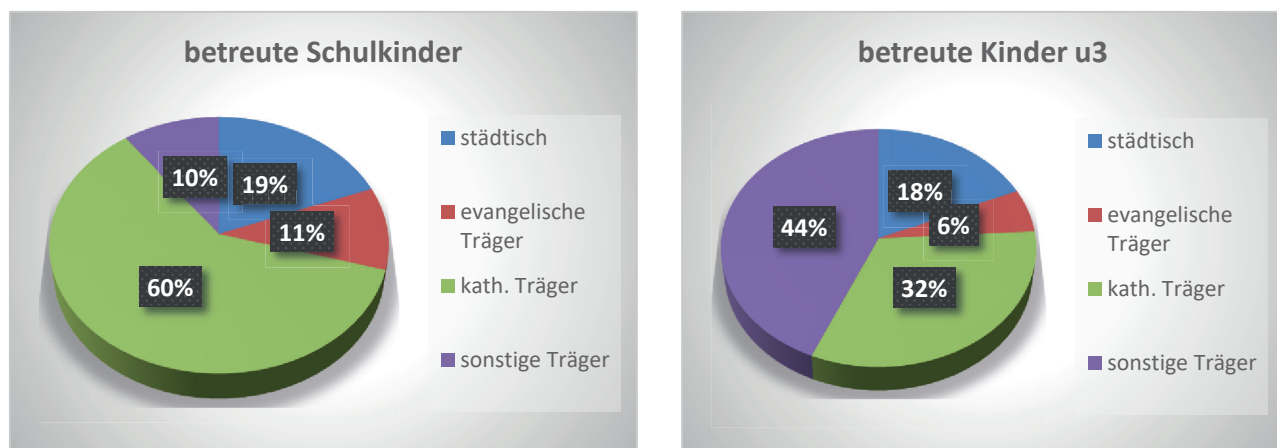
Die durchschnittliche Betreuungsquote im Landkreis Konstanz (unter Miteinbeziehung der Stadt Konstanz) liegt bei 31,8%. Auch wenn diese Zahlen kein Signal sein sollen, sich auf den Lorbeeren auszuruhen muss anerkannt werden, wo die Stadt in den letzten zehn Jahren einen sozial- und finanzpolitischen Schwerpunkt gelegt hat. Es ist der Stadt nicht gelungen, die Lücke zwischen Angebot und Bedarf zu schließen, jedoch ist es gelungen, diese ein gutes Stück weit zu verringern.

Maßbeglich beteiligt an diesem Erfolg sind auch die zahlreichen freien Träger der Kindertagesbetreuung in der Stadt Konstanz. Sie betreuen und fördern in ihren Einrichtungen wesentlich mehr Kinder, als die Stadt in ihren Einrichtungen.



Der Anteil der in städtischen Einrichtungen betreuten Kindergartenkinder ist ähnlich wie bei der Gesamtheit der betreuten Kinder.

Bei der Kleinkind- und Schulkindbetreuung ist der städtische Anteil etwas geringer.



Vor allem die sonstigen Träger, vorneweg die Betriebs-Kitas, haben ihren Schwerpunkt auf die Kleinkindbetreuung gelegt.

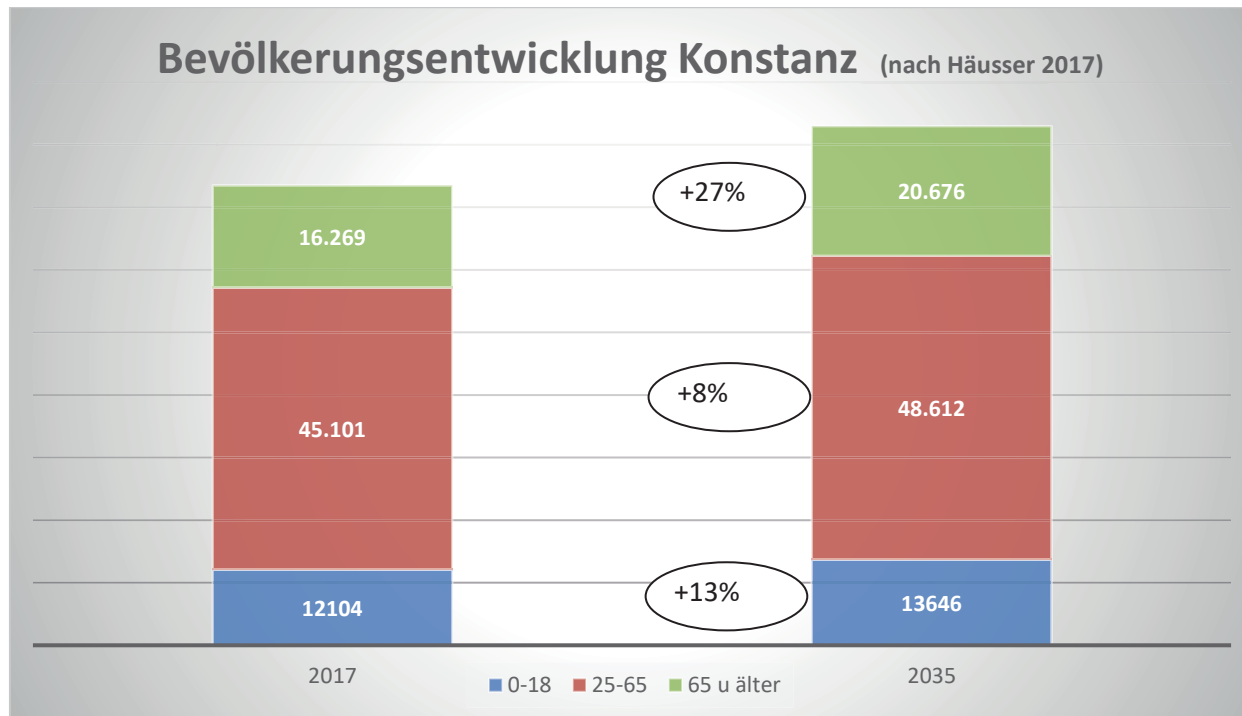
Kinderbetreuung ist immer eine Frage der persönlichen Lebensverhältnisse und der individuellen Lebensplanung. Die Entscheidung ob und in wie weit ein Kind in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege betreuen lassen, liegt zumindest im Vorschulbereich allein in der Verantwortung und Entscheidungsgewalt der Eltern.

Als im Jahr 2007 der Rechtsanspruch auf Kleinkindbetreuung erstmalig gesetzlich verankert wurde, spielte jedoch nicht nur der Gedanke, Eltern in dieser Entscheidung mehr Möglichkeiten zu bieten eine Rolle. Viel mehr war bereits damals der sich nun auch in Konstanz immer deutlicher zeigende Fachkräftemangel ausschlaggebend für diese Gesetzesinitiative, die schließlich am 01. August 2013 zum uneingeschränkten Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr und – hier zeigt es sich noch deutlicher – zum eingeschränkten Rechtsanspruch für Kinder unter einem Jahr führte.

Eltern können es sich heute vielfach nicht mehr erlauben, für die Betreuung ihrer Kinder eine mehrjährige berufliche Auszeit zu nehmen und Betriebe und Unternehmen können es sich ebenfalls kaum erlauben, mehrere Jahre auf Fachkräfte zu verzichten. Neben der individuellen Komponente der Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung, kommt

der Kindertagesbetreuung also zunehmend auch eine wirtschaftliche bzw. volkswirtschaftliche Komponente zu.

Hintergrund ist der demografische Wandel. Künftig werden immer weniger Menschen für immer mehr Menschen in die sozialen Sicherungssysteme einbezahlen müssen. Diese Entwicklung betrifft die gesamte Bundesrepublik und Konstanz macht hier keine Ausnahme. Die Stadt wächst, jedoch wächst sie nicht homogen. Die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen in Konstanz (die 0-18jährigen), die auf ein gutes Bildungsangebot angewiesen sind wird voraussichtlich in den nächsten knapp 20 Jahren um ca. 13% steigen. Die Altersgruppe der über 65jährigen in Konstanz wird im gleichen Zeitraum sogar um 27% ansteigen, wohingegen die Altersgruppe der 25-65jährigen, also die Gruppe der „Beitragszahler“ nur um 8% steigen wird.



Aus volkswirtschaftlicher Sicht ergeben sich hieraus zwei Schlussfolgerungen für den (früh)kindlichen Bildungsbereich:

1. Über eine gute Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder muss gesichert werden, dass möglichst viele aus der nachwachsenden Generation die Chance erhalten, als Arbeitnehmer (und Beitragszahler) an einer reichen Gesellschaft teilzuhaben.
2. Über einen quantitativen Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote muss sichergestellt werden, dass Eltern entsprechend ihrem Wunsch dem Arbeitsmarkt (als Beitragszahler) als dringend gebrauchte Fachkräfte zur Verfügung stehen können.

Folglich erfordert diese Entwicklung von kommunaler, aber auch von betrieblicher Seite ein Mehr an Investitionen in die Kinderbetreuung.

Auch die Bundesregierung hat die Notwendigkeit eines weiteren Engagements erkannt. Nach den Absichtserklärungen im Koalitionsvertrag hat nun am 19. September das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ verabschiedet. Bis ins Jahr 2022 will der Bund rund 5,5 Milliarden Euro für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Entlastung von Eltern von KiTabeiträgern bereitstellen. Die endgültige Ausgestaltung der Maßnahmen liegt in den Händen der Bundesländer. Man kann sicherlich gespannt sein, wie die konkrete Umsetzung in Baden-Württemberg ausgestaltet wird.

Hierbei steht die Kinderbetreuung in Konkurrenz zu anderen wichtigen Vorhaben der Stadt. Allein aus Sicht der Kinder- und Jugendlichen gibt es weitere, zum Teil kostspielige Bedarfe wie z.B.



der Schulausbau, Jugendhaus oder Bereitstellung von Personal für die Frühen Hilfen und den Kinderschutz.

Auch andere Interessensgruppen melden ihre berechtigten Bedarfe an. Die Stadt ist aufgerufen, sich ebenso für die steigenden Bedarfe von behinderten Menschen oder die der älteren und hochbetagten Generation einzusetzen. Quartiere müssen sich sowohl sozial als auch baulich der Demografie anpassen und weitestgehend barrierefrei werden.

Die derzeit zu beobachtende Migration stellt die Stadt – wie auch die gesamte Gesellschaft - vor immense Herausforderungen z.B. in Bezug auf „Aufnahmegesellschaft“, Integration und Wohnen.

Das Problem von Armut, Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit darf ebenso nicht aus dem Fokus genommen werden.

Leicht geraten hier verschiedene Interessensgruppen mit ihren berechtigten Bedarfen in Konkurrenz zueinander.

Gleicheitig ist zu beobachten, dass sich verschiedene Bevölkerungsgruppen mit ihren Partikularinteressen gegen, aus Sicht des Gemeinwohls, dringend notwendigen Maßnahmen stellen und diese erschweren.

Politik, Stadtplaner, Wirtschaftsplaner, Finanzplaner und Sozialplaner sind hier gefordert, gemeinsam mit den Konstanzer Bürgerinnen und Bürgern eine sich rasant entwickelnde Stadt gemeinsam zu gestalten.

## F. Wesentliche Ergebnisse auf einen Blick

Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren, die in Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhäusern betreut werden, hat sich im vergangenen Jahr quasi nicht verändert. Durch die geburtenstarken Jahrgänge der letzten beiden Jahre hat sich dadurch die Betreuungsquote wie bereits im Vorjahr wieder leicht verringert.

Die Zahl der betreuten Kinder in Ganztagesangeboten ist weiterhin steigend. Der Rechtsanspruch wird nach wie vor nicht umfassend erfüllt. Mehrere Eltern kündigten Klage wegen Verdienstaufschub an. Eine Klage konnte mittlerweile gewonnen werden, was aber nur an der nicht erfüllten Beweislast des Klägers lag.

Der Rechtsanspruch für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt wurde im Berichtszeitraum erfüllt.

In der Vergabekonferenz für das kommende Kindergartenjahr konnten auch in diesem Jahr noch einmal alle Kinder über drei Jahren mit einem Betreuungsplatz versorgt werden. Eine Ausnahme bilden hier die Kinder, die nur für eine bestimmte Einrichtung vorgemerkt waren und keine Weitervermittlung in eine andere KiTa wünschten, oder Kinder, die zwar eine Zuzugsabsicht erklärten, jedoch noch keine Adresse in Konstanz nachweisen konnten. Diese Kinder werden soweit möglich mit einem Betreuungsplatz versorgt, sobald sie eine Konstanzer Wohnadresse nachweisen können.

Eine kurz vor Fertigstellung des Berichts durchgeführte Telefonrecherche hat gezeigt, dass viele dieser Familien aufgrund der Wohnungsknappheit in Konstanz tatsächlich nicht in Konstanz angekommen sind.

In der Stadt Konstanz wurden am Stichtag 01.03.2018 in der Altersgruppe unter drei Jahren insgesamt 786 Kinder institutionell betreut, davon 667 in einer Einrichtung und 119 in einer Spielgruppe.

Zusätzlich wurden 193 Kinder in der Tagespflege gefördert. Dies entspricht einer Gesamtquote von 38,8% bezogen auf die Erfüllung des Rechtsanspruches und Gesamtzahl der betreuten Kinder. Damit ist die Quote zum zweiten Mal seit Beginn des Ausbauprogramms leicht rückläufig, was ausschließlich auf die gestiegene Kinderzahl zurück zu führen ist.

Weiterhin ist die Tagespflege bzw. die Zahl der betreuten Kinder in Tagespflege eine wichtige Säule in der Kleinkindbetreuung. Ein Viertel der betreuten Kleinkinder werden von Tagespflegepersonen betreut. Dies zeigt, dass die Maßnahmen der Stadt Konstanz nach dem Fördermodell für Kindertagespflege (z.B. Zuschüsse für Qualifizierte Tagespflegepersonen, Zuschüsse für Randzeitenbetreuung, Fortzahlung der Leistung bei Krankheit bis zu vier Wochen etc.) zur Professionalisierung des Berufsbildes Tagespflege greifen und sich die Tagespflege nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch in der tatsächlichen Betreuungslandschaft zu einer gleichwertigen Säule in der Kindertagesbetreuung entwickelt hat.

Wesentlicher Faktor für die künftige Bedarfsplanung ist die rasante Bevölkerungsentwicklung. Das Ausbauprogramm, das aktuell aufgelegt wird, unterscheidet sich in seiner Qualität dahingehend, dass die Aus- und Umbaumöglichkeiten in bestehenden Einrichtungen weitestgehend ausgereizt sind. Die Schaffung neuer Betreuungsplätze wird im Wesentlichen durch Neubauten bewerkstelligt werden müssen. Das Sozial und Jugendamt wird hierzu in Abstimmung mit der AG Kindergartenbedarfsplanung, dem HBA und dem ASU entsprechende Vorschläge erarbeiten und den Gremien zur Diskussion und Beschlussfassung vorlegen. Zahlreiche Projekte finden sich bereits in diesem Bericht.

Wichtig ist es, beim Ausbau der Kleinkindbetreuung nicht die Altersspanne der 3-6jährigen aus den Augen zu verlieren. Hier werden in den nächsten Jahren ca. 300 Plätze mehr gebraucht werden, als noch im Jahr 2015!

Entscheidend wird sein, welchen Stellenwert die Kindertagesbetreuung, die sich in Konkurrenz zu vielen anderen wichtigen Projekten in der Stadt befindet, in der Politik erhalten wird. Ebenfalls entscheidend wird sein, in wie weit sich die Investoren in den neu zu entwickelten Quartieren (z.B. Bücklestr., Telekomareal) und Gewerbetreibende in Konstanz auf die Notwendigkeit der Entwicklung einer sozialen Infrastruktur einlassen werden.

## **G. Anlagen**

- 1 Grundlagen der kindbezogenen Bestandsaufnahme und Bedarfsplanung**
  - 2 Vergaberichtlinien**
  - 3 Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Juni 2018, Heft Nr. 1 / 18, 21. Jg.:  
Meiner-Teubner, Rauschenbach, Schilling; „25 Jahre Kita-Dynamik – eine kleine  
Geschichte des Aus- und Umbaus der Kindertagesbetreuung“**
  - 4 Factsheet des Städtetags Baden-Württemberg zum „Gute-Kita-Gesetz“**
-

## Anlage 1

### Grundlagen der Kind bezogenen Bestandsaufnahme und Bedarfsplanung

Da der Rechtsanspruch für die Betreuung von unter 3jährigen Kindern gem. § 24 SGB VIII seit 01.08.2013 gewährleistet sein muss, ist seit diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Betreuungsangebot vorzuhalten. Durch die gemeinsamen gesamtstädtischen Aufnahmekriterien in Konstanz ist sichergestellt, dass Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind, sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder für deren Wohl und gesunde Entwicklung ein Kitaplatz notwendig ist, vorrangig aufgenommen werden. Da auch hinsichtlich der 3-6jährigen Kinder eine Rechtsverpflichtung gegeben ist (§ 24 SGB VIII Abs. 1 Satz 2) hat die städtische Ausbauplanung für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren „ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen in Tageseinrichtungen“ vorzuhalten. Die kommunale Planung ist als Prozess zu sehen, deshalb werden die Eltern gem. § 3 Abs. 2a KiTaG verpflichtet, die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Platzes mindestens 6 Monate vorher anzumelden

Für die Bedarfsplanung und kindbezogene Bestandsaufnahme hinsichtlich eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes sind folgende Größen planungsrelevant:

#### Die Altersgruppen in den Kategorien

- Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahre, differenziert nach 0 bis unter 2 Jahre und 2 bis unter 3 Jahre
- Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- Plätze für schulpflichtige Kinder bis 10 Jahre

#### Der Betreuungsumfang

Aus planerischer Sicht wird das bedarfsgerechte Angebot an den gesetzlichen Vorgaben gemessen, wonach die Betreuung in Kindertagesstätten auf die Förderung der Entwicklung des Kindes und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet sein muss.

Folgende Kategorien zum Betreuungsumfang erfüllen die Aufgabe zur Förderung der Entwicklung des Kindes:

- unter 15 Stunden pro Woche
- 15 bis 20 Stunden pro Woche
- 21 bis 35 Stunden pro Woche
- über 35 Stunden pro Woche.

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird im Interesse von Familien zugrunde gelegt, dass der Betreuungsumfang von Kindern in einer Tageseinrichtung möglichst eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50% einer Vollzeitstelle und zusätzlich die Fahrt- oder Wegezeiten abdecken soll. Daher werden für diese gesetzliche Vorgabe zu Planungszwecken die Kategorien konzentriert auf:

- - 21 bis 35 Stunden pro Woche
- - über 35 Stunden pro Woche.

#### Die Betreuungsquote

Die Gegenüberstellung der aus der Bevölkerungsberechnung ermittelten Zahl der Kinder mit den betreuten Kindern ergibt die Versorgungsquote in Kindertageseinrichtungen für die jeweilige Alterskategorie. Entsprechend werden die Quoten für die Folgejahre berechnet. Aus diesen Ergebnissen müssen die Konsequenzen gezogen werden, die zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots notwendig sind. Der Bedarfsplanung der Stadt Konstanz liegen folgende Basiswerte zugrunde:

Zahl der am 01.03. des Jahres betreuten Kinder über 20 Std  
Zahl der am 31.12. des Vorjahres mit Erstwohnsitz gemeldeten Kinder

Andere Institutionen (z.B. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg) berechnen die Betreuungsquote mit anderen Betreuungsformen (ab 10 Std) oder eigenen Einwohnerstatistiken und kommen so zu etwas anderen Zahlen.

#### Die Datenerhebung

In Absprache mit den Trägern und Einrichtungen wird die Bestandserhebung der Stadt Konstanz aus denselben Daten und zum gleichen Stichtag wie die bundes- und landesweiten Erhebungen erstellt. Dies hat neben den Vorteilen für die städtische Bedarfsplanung (identische Datenbasis) für die Träger und Einrichtungen den Vorteil, dass die statistischen Daten nur einmal eingegeben werden müssen.

## Anlage 2

<b>Gemeinsame Grundsätze über das Verfahren zur Platzvergabe für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Konstanz</b>		
im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Halbtags-, Regel- und Verlängerten Öffnungszeiten werden nach dem Alter des Kindes zum Aufnahmedatum vergeben. (das bedeutet, dass z. B. ein Kind mit 3 Jahren und 9 Monaten Vorrang hat vor einem Kind mit 3 Jahren und 1 Monat)		
<b>Plätze für Kinder</b>		
- von 3 Monate bis 3 Jahre in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen - für die Ganztagesbetreuung von Kindern über 3 Jahre und - für Schulkinder im Hort werden nach folgendem Punktesystem vergeben		
<b>Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern</b>		
beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind berufstätig, in Ausbildung/Studium oder in Elternzeit	5	hierzu werden die zutreffenden Punkte zum Beschäftigungsumfang und zur familiären Situation addiert
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist arbeitssuchend	3	
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist nicht berufstätig	0	
ein Elternteil ist alleinerziehend und berufstätig/in Ausbildung/Studium	7	
ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit	5	
ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend	6	
keiner der Elternteile ist berufstätig oder in Ausbildung	0	
<b>Angaben zum Beschäftigungsumfang der Eltern</b>		
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 32	7	
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 28 bis 31	5	
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 15 bis 27	3	
die Arbeitszeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt 8 bis 15 Std./Woche	1	
die Fahrzeit des Elternteils mit dem geringsten Beschäftigungsumfang beträgt mehr als 1 Stunde	1	
Mindestens 1 Elternteil arbeitet im Schichtdienst oder zu unregelmäßigen Arbeitszeiten	2	
<b>Angaben zur familiären Situation</b>		
im Haushalt leben vier oder mehr Kinder unter 13 Jahre	6	
hierzu: Punktabzug pro Geschwisterkind in Ganztagesbetreuung**	-1	
im Haushalt leben 3 Kinder unter 13 Jahre	2	
hierzu: Punktabzug pro Geschwisterkind in Ganztagesbetreuung**	-1	
Kind ist ein Zwilling- oder Mehrlingskind	5	
Im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger mit:		
Pflegestufe 3/Grad der Behinderung > 90%	7	
Pflegestufe 2/Grad der Behinderung zwischen 50% und 90%	5	
Pflegestufe 1/Grad der Behinderung < 50%	3	
Pflegestufe 0	2	
ohne Pflegestufe	1	
ein Geschwisterkind besucht bereits diese Einrichtung - wenn die Belegungssituation der Tageseinrichtung es erlaubt, werden hierbei Kinder vorrangig behandelt, wenn ein älteres Geschwisterkind diese Kita bereits besucht und das Kind bis zum 31.12. das 3. Lebensjahr vollendet hat	1	
Schulkinder 1. und 2. Klasse	2	
* Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft in der Bewertung berücksichtigt ** wenn nur einer der Elternteile berufstätig ist		
Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist, werden bevorzugt in einer Kindertagesstätte versorgt.		

### Anlage 3

## 25 Jahre Kita-Dynamik – eine kleine Geschichte des Aus- und Umbaus der Kindertagesbetreuung

Die Bedeutung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat seit Einführung des SGB VIII Anfang der 1990er-Jahre in einem Ausmaß zugenommen, das ohne Vergleich ist. Aufgrund der beiden Rechtsansprüche – zunächst für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt und dann ab dem vollendeten ersten Lebensjahr – hat die Kindertagesbetreuung eine zuvor unbekannte Expansion erreicht. Diese Entwicklung konnte zunächst nur lückenhaft mit der KJH-Statistik beobachtet werden. Erst mit der grundlegenden Statistikreform im Jahr 2006 konnten die quantitativen und qualitativen Veränderungen zeitnah analysiert werden. Das zentrale Thema – auch immer wieder in Kom<sup>Dat</sup> aufgegriffen – war dabei die Beobachtung der Fortschritte in der Schaffung zusätzlicher Plätze, um den zunehmenden Betreuungsbedarfen gerecht zu werden. Diese Analysen wurden und werden in Politik, Wissenschaft und Fachpraxis bis heute breit diskutiert und hatten immer wieder Rückwirkungen auf Umfang und Ausgestaltung der Betreuungsangebote.

### Zwischen Ausbau und Abbau – die 90er-Jahre

Die Diskussion um die Förderung von Kindern in Kitas und Kindertagespflege war eines der zentralen gesellschaftspolitischen Dauerthemen der letzten 25 Jahre. Dabei standen in den 1990er-Jahren zunächst 2 Herausforderungen im Mittelpunkt: Auf der einen Seite ging es insbesondere in Westdeutschland um die Umsetzung des 1996 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt – eine Mammutaufgabe der damaligen Zeit.

Auf der anderen Seite machte Ostdeutschland vor allem aufgrund des Geburteneinbruchs nach der Wende der massive und beispiellose Platz- und Personalabbau in den Kitas zu schaffen (vgl. Behr 2001).

### Westdeutschland: Neue Kindergartenplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs

Durch Art. 5 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes aus dem Jahr 1992 wurde der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt, der zum 01.01.1996 in Kraft treten sollte und



– im Dezember 1995 – ganz kurzfristig mit einer weiteren Übergangsfrist bis zum 01.01.1999 verlängert wurde.

Dieser Rechtsanspruch hatte deutliche Konsequenzen für die westdeutsche Kita-Landschaft, da vor Einführung des Rechtsanspruchs Ende 1990 nur 1,53 Mio. Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung standen, was einer Versorgungsquote von 68,8% entsprach. Bis Ende 1998 hatte sich die Anzahl um 574.000 Plätze auf ca. 2,1 Mio. Plätze erhöht und erreichte nun eine Versorgungsquote von 87,9%. Dabei begünstigte die abnehmende Anzahl der Geburten den Anstieg der Versorgungsquote, da im gleichen Zeitraum die Anzahl der 3- bis 6,5-Jährigen in der Bevölkerung um ca. 170.000 Kinder zurückgegangen ist.

Danach gab es bis zum Jahr 2002 kaum eine Weiterentwicklung, die in Kom<sup>Dat</sup> 1/2004 wie folgt kommentiert wurde: „Insgesamt muss für die Entwicklung der Tageseinrichtungen bis zum Jahre 2002 eine eher ernüchternde Bilanz gezogen werden: Trotz der intensiven öffentlichen Debatten über die Notwendigkeit der Ausweitung der Platzangebote in den westlichen Ländern, der Verlängerung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten, der gestiegenen Bildungsanforderungen, die auf eine Anhebung des Ausbildungsniveaus abzielen, kann für die Praxis nur eine merkliche Verbesserung beim Ganztagsangebot konstatiert werden“ (Kom<sup>Dat</sup> 1/2004, S. 4).

#### Ostdeutschland: Massiver Platzabbau

In Ostdeutschland verlief die Entwicklung der Kita-Landschaft damals genau entgegengesetzt. Aufgrund des dortigen demografischen Geburteneinbruchs nach der Wiedervereinigung wurden die Kapazitäten in den Einrichtungen drastisch zurückgefahren. Zwischen 1991 und 1998 wurden fast 133.000 Plätze für unter 3-Jährige und 331.000 Plätze in Kindergärten, zusammen also fast eine halbe Million Plätze abgebaut.

Neben den infrastrukturellen Auswirkungen (Schließung und Rückbau von Einrichtungen) bedeutete dies auch für sehr viele Erzieher/-innen den Verlust ihres Arbeitsplatzes oder die Reduzierung ihrer Arbeitszeit (indem 3 Fachkräfte je eine Zwei-Drittel-Stelle akzeptierten, konnte so eine Entlassung vermieden werden). Dadurch, dass in erster Linie jüngere Fachkräfte entlassen wurden, entstand eine deutliche Überalterung der Teams in den Kindertageseinrichtungen.

#### Zwischen Stagnation und Expansion – die 2000er-Jahre

Die für die damaligen Verhältnisse starke Dynamik in der Kita-Landschaft der 1990er-Jahre hat deutlich gemacht, dass eine im 4-Jahres-Rhythmus durchgeführte Angebotsstatistik dieser Entwicklung nicht gerecht werden kann. Um der Umsetzung der Intention des SGB VIII zur Schaffung eines bedarfsgerechten Platzangebots in Kindertageseinrichtungen überhaupt nachkommen zu können – von Tagespflege war zu dieser Zeit fast keine Rede –, fehlte eine valide und differenzierte Statistik.

In einer der ersten Kom<sup>Dat</sup>-Ausgaben (3/1998) wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die statistische

Erhebung deutlich verbessert werden müsse. Hierzu wurde von der AKJ<sup>Stat</sup> 1998 ein neues Erhebungskonzept entwickelt, das allerdings aus Kostengründen zunächst nicht umgesetzt wurde. Erst als im Jahr 2002 in der zweiten rot-grünen Regierung im Bundesfamilienministerium unter Renate Schmidt im Rahmen der Debatte um die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Forderung nach einer verbesserten Kindertagesbetreuung – insbesondere für unter 3-Jährige – erhoben wurde, war den politisch Verantwortlichen auch klar, dass die Beurteilung der angestrebten Angebotsausweitung nur mit einer jährlichen Statistik möglich sein würde, die auch Angaben zur Nutzung und damit zu jedem betreuten Kind enthält. Diese sollte dann auch ab dem Berichtsjahr 2006 eingeführt werden.

#### Die Jahrhundertwende – erst einmal Stagnation

Dennoch muss für die Phase um die Jahrhundertwende konstatiert werden, dass sich immer deutlicher eine Stagnation, bisweilen sogar ein Abbau abzeichnete. Nach der Tristesse des ostdeutschen Kita-Abbaus in den 1990er-Jahren schien nun bundesweit eine wenig vielversprechende Zukunft der Kita-Landschaft bevorzustehen.

Erst im Jahre 2002 deutete sich ein kleiner Silberstreif am Horizont an, da die Notwendigkeit des Ausbaus der Betreuungsangebote der unter 3-Jährigen politisch auf die Agenda gesetzt wurde. In der Koalitionsvereinbarung für die 21. Legislaturperiode hatten sich SPD und Grüne zum Ziel gesetzt, dass in jedem Land ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren von mindestens 20% geschaffen werden sollte (vgl. Kom<sup>Dat</sup> 3/2002).

Das war das Startsignal für eine Gesetzesinitiative, die dann – nach schwierigen Debatten und viel Widerstand vonseiten der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden – im Jahr 2004 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) realisiert werden konnte (vgl. Kom<sup>Dat</sup> 2/2004). In diesem Rahmen wurde gleichzeitig der Status der Kindertagespflege als Betreuungsform und Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich neu geregelt.

Mit dem TAG, thematisch flankiert vom Zwölften Kinder- und Jugendbericht (vgl. Sachverständigenkommission Zwölfter Kinder- und Jugendbericht 2006), begannen erste Aktivitäten zum Ausbau des Platzangebots in Kitas und Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren, der sogenannte „U3-Ausbau“. Allerdings dauerte es noch einige Jahre, bis richtig Fahrt in die zweite Ausbauwelle der Kita-Landschaft kommen sollte, sodass man die Jahre zwischen 1998 und 2006 eher als „Ruhephase“ bezeichnen kann.

Wichtig ist aber dennoch, dass im KICK die Weichen für eine deutlich verbesserte, nunmehr jährlich durchzuführende Statistik der „Kinder und tätige[n] Personen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in den §§ 98ff. SGB VIII gestellt wurden (siehe Infokasten). Somit stand auch endlich ein flächendeckendes Beobachtungsinstrument zum Ausbau, zur Nutzung und zur Umsetzung der neuen rechtlichen Vorschriften zur Verfügung, in dem

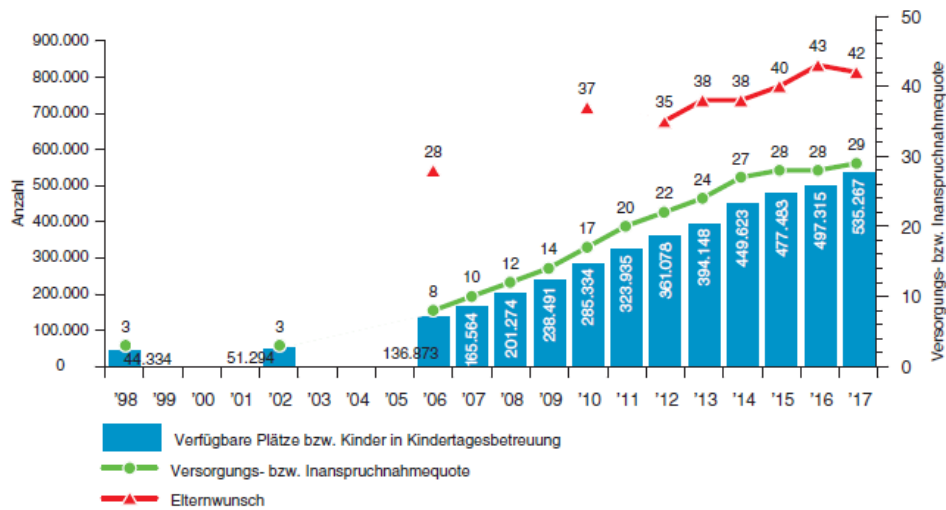
erstmals auch Merkmale zur Kindertagespflege und den dort betreuten Kindern erfasst wurden (vgl. Kolvenbach/Taubmann 2006).

### Die Wende – vom TAG zum KiföG

Bereits im Jahr 2007 zeigte sich, dass die gesetzliche Grundlage des TAG, das einen eingeschränkten Rechtsanspruch festschrieb, nicht tragfähig sein würde, um den wachsenden Betreuungsbedarfen gerecht zu werden.

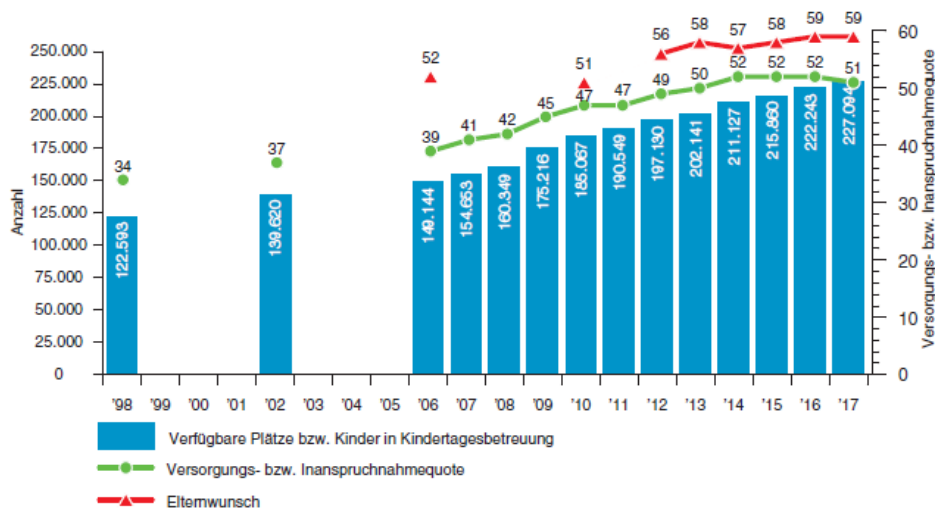
Deshalb hatte sich die neue Familienministerin der großen Koalition, Ursula von der Leyen, dafür stark gemacht und in kurzer Zeit auch die anderen Akteure überzeugt, im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), das Ende 2008 verabschiedet wurde, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für 1- und 2-jährige Kinder ab dem 01.08.2013 einzuführen – damals ging man von einem Betreuungsbedarf von 35% der unter 3-Jährigen bzw. 750.000 U3-Plätzen aus (vgl. Kom<sup>pat</sup> 1+2/2008). Die lange Vorlaufzeit war dem Umstand geschuldet, dass der erwar-

Abb. 1: Verfügbare Krippenplätze (bis 2002) und Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung (ab 2006) sowie Elternwünsche (Westdeutschland; 1998 bis 2017; Angaben absolut und in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Tagespflege; DJI: KiföG-Länderstudie; KiBS; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Abb. 2: Verfügbare Krippenplätze (bis 2002) und Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung (ab 2006) sowie Elternwünsche (Ostdeutschland; 1998 bis 2017; Angaben absolut und in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Tagespflege; DJI: KiföG-Länderstudie; KiBS; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

#### Infos zur Statistik

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Kindertagesbetreuung wird regelmäßig weiterentwickelt. Innerhalb der letzten 2 Jahrzehnte gab es dabei eine umfassende Reform mit erheblichen Verbesserungen zwischen den Erhebungsjahren 2002 und 2006, größere Veränderungen zwischen den Erhebungsjahren 2011 und 2013 sowie eine Reihe kleinerer Anpassungen.

Zentral für die Reform der KJH-Statistik zur Kindertagesbetreuung ab dem Erhebungsjahr 2006 waren vor allem 3 Aspekte: Erstens wurde der lange Erhebungsrhythmus von 4 Jahren auf einen jährlichen Rhythmus umgestellt, sodass nun kurzfristige Veränderungen beobachtet werden können. Zweitens wird inzwischen die Anzahl der betreuten Kinder in Kitas und Kindertagespflege sowie Merkmale dieser Kinder wie Alter, Geschlecht, Betreuungsumfang, Eingliederungshilfe und Migrationshintergrund abgefragt, wodurch nicht mehr nur die Versorgungsquote anhand der verfügbaren Plätze – unabhängig von ihrer Belegung – dargestellt werden kann, sondern auch die Inanspruchnahme der Angebote für einzelne Altersjahrgänge. Drittens werden seit 2006 Informationen zu Kindertagespflegepersonen wie deren Qualifikation, Alter, Geschlecht und auch der Anzahl der Kinder, die Kindertagespflege nutzen, erhoben, sodass auch Wissen über dieses öffentlich geförderte Betreuungsarrangement vorhanden ist.

Nach 2006 kam es zu weiteren wichtigen Anpassungen der Statistik. So wurde beispielsweise ab dem Erhebungsjahr 2009 für Kinder in der Kindertagespflege zusätzlich abgefragt, ob sie noch ein weiteres Betreuungsarrangement besuchen. Seitdem können Kinder, die mehrere Angebote besuchen, in der Berechnung der Inanspruchnahmequote nur einmal gezählt werden. Zum Erhebungsjahr 2011 wurde erstmals neben dem ersten auch der zweite Arbeitsbereich der tätigen Personen in Kitas mit dem jeweils genauen Wochenarbeitsstundenumfang erhoben.

Ab dem Erhebungsjahr 2012 werden nicht mehr nur Kategorien, sondern die stundengenauen vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge der Kinder abgefragt; Tagespflegepersonen in Großtagespflege sowie dort betreute Kinder werden zusätzlich erhoben.

Darüber hinaus wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten weitere kleinere Anpassungen vorgenommen, wie die Aufnahme des Merkmals Öffnungszeit der Einrichtung, Befristung des Personals und Einstiegszeitpunkt in das aktuell genutzte Angebot.

tete Ausbau mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde. In Westdeutschland kam es infolge dieser Entwicklung zu einem enormen Ausbau: Besuchten 2006 nur knapp 137.000 unter 3-jährige Kinder eine Kita oder Kindertagespflege, waren es zuletzt (2017) über 535.000 (vgl. Abb. 1). Und auch in Ostdeutschland, wo bereits 2006 ein hohes Angebot an U3-Plätzen zur Verfügung stand, stieg die Anzahl der betreuten Kinder im gleichen Zeitraum von nahezu 150.000 auf über 227.000 (vgl. Abb. 2).

Damit kam es gleichzeitig zu deutlichen Anstiegen der Inanspruchnahmequote der U3-Angebote in beiden Lan-

desteilen – im Westen von 7,9% auf mittlerweile 28,8% und im Osten von 39,3% auf 51,3%. Das entspricht einem bundesweiten Anstieg von 286.905 (2006) auf zuletzt 762.361 (2017) belegten U3-Plätzen, also in etwa dem Wert, der als Zielgröße für das Jahr 2013 von der Politik im Jahr 2007 vorgegeben wurde. In nur 11 Jahren wurden somit im U3-Bereich mehr als 475.000 Plätze in Kitas und in der Kindertagespflege geschaffen.

#### Bedarfserhebungen – die Richtschnur des Ausbaus

Allein der Ausbau von Plätzen, ohne zu wissen, wie viele benötigt werden bzw. mit unterschiedlichsten Angaben der kommunal Verantwortlichen, wäre kein erfolgversprechender Weg gewesen. Daher war die Politik froh, dass das Deutsche Jugendinstitut in seiner ersten großen Kinderbetreuungsstudie (vgl. Bien/Rauschenbach/Riedel 2006) eine Bedarfsberechnung vorgelegt hat. Damit war es möglich, die rechnerische Lücke zwischen Angebot und Nachfrage darzustellen – allerdings zunächst nur mit bundeseinheitlichen Durchschnittswerten.

Diese Bedarfserhebung, die 2010 wiederholt wurde, ist seit 2012 auf eine jährliche Bedarfsabfrage umgestellt worden, die nun für alle Länder repräsentativ ist (vgl. DJI o.J.). Die Länderbefragungen wurden einmalig im Zeitraum Herbst 2013 bis Sommer 2014 durch eine lokale Befragung von knapp 100 Kreisen und Gemeinden ergänzt (vgl. Fuchs-Rechlin u.a. 2014). Diese Befragungen haben immer wieder Aufschluss darüber gegeben, inwieweit Angebot und Nachfrage für unter 3-Jährige übereinstimmen oder voneinander abweichen. Dabei wurde deutlich, dass nach wie vor Lücken zwischen der Inanspruchnahmequote und den Elternwünschen bestehen. Diese lag zuletzt in Westdeutschland bei 13 PP und in Ostdeutschland bei 8 PP (vgl. Abb. 1, Abb. 2).

#### Die Zukunft – Bedarf auf allen Ebenen

War das letzte Jahrzehnt durch eine Zentrierung der Aufmerksamkeit auf den U3-Ausbau geprägt, kommt inzwischen wieder das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung gem. §§ 22ff. SGB VIII in den Blick, d.h. sowohl der U3-Ausbau für Kinder unter 3 Jahren als auch der Ü3-Ausbau für 3-Jährige bis zum Schuleintritt sowie der Ausbau der Angebote für Schulkinder in Horten, Ganztagschulen und anderen schulnahen Angeboten.

Aufgrund der jüngsten Bevölkerungsvorausberechnung von 2017 – der „aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“ – muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen werden, da insbesondere seit 2015 die Bevölkerungsentwicklung anders als erwartet verläuft. Die Anzahl der Geburten steigt seit Jahren, und durch die hohe Zuwanderung insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 leben ebenfalls mehr unter 6-Jährige in Deutschland als zuvor in den Zuwanderungsprognosen angenommen (vgl. StaBa 2018b).

Diese Entwicklung hat zur Konsequenz, dass nicht nur erneute, zusätzliche Lücken bei den Angeboten für unter 3-Jährige auftreten, sondern auch die aktuellen Angebote



für Ü3-Kinder nicht ausreichen werden und auch dort zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen. Mit welchen zukünftigen Platz- und Personalbedarfen für Kinder bis zur Einschulung oder – neu hinzukommend – auch für die Betreuung von Grundschulkindern bis 2025 zu rechnen sein wird, wurde 2017 in einer Studie der AKJ<sup>Stat</sup> abgeschätzt (vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017). Die Analyse legt nahe, dass je nach Szenario die zusätzlichen Platzbedarfe zwischen 340.000 und 1 Mio. Plätzen liegen könnten. Aufgrund der jüngst stark angestiegenen Geburtenzahlen in den Jahren 2016 und 2017 – die in dieser Analyse noch nicht berücksichtigt werden konnten – werden diese Zahlen noch steigen.

### Fazit

Die KJH-Statistik zur Kindertagesbetreuung war in den letzten 25 Jahren eine zentrale Größe in der fachlichen und fachpolitischen Debatte. In den ersten Jahren wurde deutlich, dass das zentrale gesellschaftliche Thema der Kindertagesbetreuung nicht mit einer 4-jährigen und unvollständigen Statistik begleitet werden kann. Nicht zuletzt führte die Initiative der AKJ<sup>Stat</sup> dazu, dass eine differenzierte und aussagekräftige Statistik als Vollerhebung ab 2006 zur Verfügung stand. Auf dieser statistischen Grundlage konnte der Ausbauprozess empirisch wesentlich fundierter beurteilt werden. Sowohl die Beobachtung der aktuell-

ten Entwicklungen zum Ausbaustand und den elterlichen Wünschen als auch die Analysen zu den erwarteten zukünftigen Entwicklungen bilden eine wesentliche Grundlage für Politik und Fachpraxis, um vorausschauend handeln zu können und bestehende Defizite bewältigen zu können. Darüber hinaus sind die Ergebnisse vielfach ein wichtiger Bestandteil in politischen Beratungsprozessen (vgl. u.a. Deutscher Bundestag 2014; Deutscher Bundestag 2017a) und haben teilweise politische Entscheidungsprozesse auf Bundes- und Landesebene nach sich gezogen.

Der Blick auf die jüngste Geschichte der Kindertagesbetreuung in den vergangenen 25 Jahren zeigt, dass deren Entwicklung keineswegs linear erfolgte. Nach anfänglichen gegensätzlichen Entwicklungen innerhalb Deutschlands mit einem gleichzeitigen Platzausbau in West- und einem starken Platzabbau in Ostdeutschland ließen sich um die Jahrtausendwende bundesweit kaum Veränderungen beobachten. Seit 2006 zeigt sich eine hohe Dynamik im Feld und die Angebote werden seither massiv ausgebaut. Aufgrund der jüngsten demografischen Veränderungen sowie der Debatte um die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird sich die Ausbaudynamik noch weiter fortsetzen.

*Christiane Meiner-Teubner/  
Thomas Rauschenbach/  
Matthias Schilling*

## Das Gute-KiTa-Gesetz: Mehr Qualität, weniger Gebühren

(Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung)

Gute, **qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung** ist ein gemeinsames Ziel von **Bund, Ländern, Kommunen und Trägern**. Die **Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und in der Kindertagespflege** ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich der Bund nun verstärkt annimmt. Der Koalitionsvertrag will beides: mehr Qualität für die Kitas und mehr Entlastung für Eltern bei den Beiträgen.

- ✓ Wir verbessern die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit und entlasten die Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit. Dazu investiert der Bund **5,5 Milliarden Euro** in den kommenden vier Jahren **bis 2022**.
- ✓ Auf der Grundlage eines Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz stellen wir den Ländern Bundesmittel für **einen Instrumentenkasten aus zehn unterschiedlichen Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Qualität** zur Verfügung, die die Länder auswählen können. Denn sie wissen am besten, wo die konkreten Entwicklungsbedarfe vor Ort liegen.
- ✓ Damit das Geld dort ankommt, wo es gebraucht wird, schließen wir **mit allen 16 Bundesländern individuelle Verträge**, aus denen hervorgeht, welche konkreten Maßnahmen der Qualitätsverbesserung bis hin zur Beitragsfreiheit im Land ergriffen werden.
- ✓ Wir entwickeln ein **Monitoring** zur bundesweiten Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.
- ✓ Wir erweitern die Beitragsfreiheit **für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen**. Darüber hinaus schreiben wir eine bundesweite **soziale Staffelung der Elternbeiträge** fest.

Begleitend zum Gute-KiTa-Gesetz werden wir eine **Fachkräfteoffensive** des Bundes für Erzieherinnen und Erzieher starten. Auch das Investitionsprogramm des Bundes zum **Ausbau der Betreuungskapazitäten** und zur Schaffung von KiTa-Plätzen wird fortgeführt – für 100.000 zusätzliche Plätze bis 2020.

➔ **Mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ wollen wir erreichen, dass es jedes Kind in Deutschland packt.**

➔ **Durch mehr Qualität:** In **zehn Handlungsfeldern** wird die Qualität in der Kinder-tagesbetreuung bundesweit weiterentwickelt.

- ✓ **1. Bedarfsgerechtes Angebot:** z.B. Erweiterung der Öffnungszeiten
- ✓ **2. Guter Betreuungsschlüssel:** mehr Fachkräfte in den Kitas, die sich indivi-dueller mit weniger Kinder beschäftigen können
- ✓ **3. Qualifizierte Fachkräfte:** z.B. Optimierung der Ausbildung, bessere Unter-stützung durch Fachberatung
- ✓ **4. Starke Kitaleitung:** z.B. mehr Zeit für wichtige Leitungsaufgaben
- ✓ **5. Kindgerechte Räume:** z.B. angemessene Innen- und Außenflächen, bil-dungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung
- ✓ **6. Gesundes Aufwachsen:** z.B. gesunde und ausgewogene Ernährung, För-derung der Bewegung, Gesundheitsbildung
- ✓ **7. Sprachliche Bildung:** z.B. Verankerung der sprachlichen Bildung in den Kitaalltag
- ✓ **8. Starke Kindertagespflege:** z.B. Qualifizierung von Kindertagespflegeper-sonen, Sicherstellung verlässlicher Vertretungsregelungen
- ✓ **9. Netzwerke für mehr Qualität:** z.B. Stärkung der Zusammenarbeit inner-halb der Kitateams, mit dem Träger, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Sicherstellung von Qualitätsentwicklung und Monitoring
- ✓ **10. Vielfältige pädagogische Arbeit:** z.B. stärkere Beteiligung und Schutz von Kindern, inklusive pädagogische Angebote

➔ **Durch weniger Gebühren:** So wird **allen Kindern** der Zugang zur Kita möglich.

- ✓ **Bundesweit verpflichtende soziale Staffelung von Elterngebühren:** Fest-legung der Kriterien wie Einkommen, Anzahl Kinder und Betreuungszeit
  - ✓ **Bundesweite Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen:** Neben Empfängern von Leistungen nach SGB II, XII und AsylbLG auch erst-malig Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag. Damit haben bundesweit 1,2 Millionen Kinder Anspruch auf einen beitragsfreien Kitaplatz.
  - ✓ **Verankerung einer Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung**
-







